

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 19. Februar 2018
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	34	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	13
Andrae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22	Kamann, Uwe (AfD)	14
Bluhm, Heidrun (DIE LINKE.)	43	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	46
Brandner, Stephan (AfD)	6, 7, 56, 57	Kluckert, Daniela (FDP)	65
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	74	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66, 67, 68
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	8, 9, 10	Lay, Caren (DIE LINKE.)	27, 28, 29
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23, 24, 25	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69, 70
Fischer, Axel E. (Karlsruhe-Land) (CDU/CSU)	44, 45, 58, 59	Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	36
Fricke, Otto (FDP)	26	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63	Luksic, Oliver (FDP)	71, 72
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2	Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	37, 38
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	76	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	47
Gröhler, Klaus-Dieter (CDU/CSU)	20	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	21, 48
Herbst, Torsten (FDP)	64	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	1
Herrmann, Lars (AfD)	11	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60, 78	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	3, 4
Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79, 80	Nestle, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55
Houben, Reinhard (FDP)	35	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	40, 41
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	12	Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	49, 50

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51, 52, 61	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62
Renner, Martina (DIE LINKE.)	15	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	77
Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	5
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	16, 17	Steinke, Kersten (DIE LINKE.)	18, 19
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73	Toncar, Florian, Dr. (FDP)	31, 32, 33
		Weyel, Harald, Dr. (AfD)	42

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) Auswirkungen durch die Verzögerungen beim Bau des Garnisonkirchenturms in Potsdam 1	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Einbindung von Bundesbehörden bei den Ermittlungen zu möglichen Straftaten beim G20-Gipfel in Hamburg 9
	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Etwaige restriktive Behandlung von Anmeldungen zu Aufzügen des Demokratischen Gesellschaftszentrums der KurdInnen in Deutschland 10
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fluchtbewegungen der englischsprachigen Minderheit in Kamerun 2	Kamann, Uwe (AfD) Einsatz des „Staatstrojaners“ im Kontext des Datenschutzes 11
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) Beteiligung von Kampfverbänden am türkischen Militäreinsatz in Nordsyrien 3	Renner, Martina (DIE LINKE.) Verbot der neonazistischen Partei Der III. Weg 11
Verhaftung von Personen in der Türkei aufgrund kritischer Äußerungen zum türkischen Militäreinsatz in Nordsyrien 3	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) Bedenken von Bundesbehörden in Bezug auf den Standort Hamburg als Austragungsort des G20-Gipfels 12
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.) Streitkräfte der Türkei in der syrischen Provinz Idlib 4	Einschränkungen für Vertreter von Bundesbehörden für die Aussage im G20-Sonderausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft am 24. Januar 2018 12
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Brandner, Stephan (AfD) Schlussfolgerungen aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz zur illegalen Einreise nach Deutschland 5	Steinke, Kersten (DIE LINKE.) Kenntnis über eine rechtsextremistische Band bzw. einen Liedermacher aus Sachsen mit dem Namen Rommel 13
Entwicklungen der Straftaten am Hauptbahnhof Erfurt seit 2010 6	Namensgebung der Rommel-Kasernen 13
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.) Handlungsempfehlung im Abschlussbericht der Bund-Länder-Projektgruppe „Drohnen“ Automatisierter Zugriff auf die im Personalausweisregister und im Passregister gespeicherten Lichtbilder seit Juli 2017 7	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Informationsrechtliche Behandlung von Tweets der Bundespolizei bzw. des BKA 8	Gröhler, Klaus-Dieter (CDU/CSU) Weitergabe von Informationen des Landeskriminalamtes Niedersachsen an den Generalbundesanwalt zu Ayatollah Mahmud Hachemi Schahrudi 14
Herrmann, Lars (AfD) Einsatzzüge der Mobilen Kontroll- und Überwachungseinheit der Bundespolizeidirektion Pirna 9	Movassat, Niema (DIE LINKE.) Sperrung bzw. Blockierung von Twitter-Accounts durch Bundesministerien und Bundesbehörden in den letzten sechs Monaten 14

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswirkungen der US-Steuerreform auf die deutsch-amerikanischen Wirtschaftsbeziehungen 15	Meiser, Pascal (DIE LINKE.) Vergabe eines Massekredits an Air Berlin 26
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Leistungsansprüche behinderter Personen auf Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag 16	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausschluss von Betrieben von der Vergabe öffentlicher Aufträge aufgrund von Verstößen gegen das Mindestlohngesetz seit 2015 28
Fricke, Otto (FDP) Kenntnisnahme überplanmäßiger Ausgaben bei gesetzlichen Leistungen für Familien 18	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) Ausfuhrgenehmigungsverbot für Rüstungsgüter für am Jemen-Krieg beteiligte Staaten 29 Hermesbürgschaften für Türkei-Geschäfte deutscher Unternehmen im Jahr 2017 29
Lay, Caren (DIE LINKE.) Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz in Sachsen im Jahr 2017 19 Personalausstattung in sächsischen Hauptzollämtern in Bezug auf die Überprüfungen von Verstößen gegen das Mindestlohngesetz 22	Weyel, Harald, Dr. (AfD) Asylrechtsbezogene Vertragsverletzungsverfahren gegen EU-Staaten seit 2015 30
Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Etwaige Manipulationen beim Volatilitätsindex VDAX-New 22	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Toncar, Florian, Dr. (FDP) Manipulationsanfälligkeit des US-amerikanischen Indexes VIX 23 Mögliche Manipulationshandlungen gegenüber dem VIX-Index 23 Untersuchungen über mögliche Verstöße gegen die Marktmissbrauchsverordnung 24	Bluhm, Heidrun (DIE LINKE.) Unterfinanzierung der Jobcenter 31
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	Fischer, Axel E. (Karlsruhe-Land) (CDU/CSU) Auszahlung verschiedener Renten an Versicherte in den Jahren 2000, 2010 und 2017 31 Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Personen seit 2006 33
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.) Rüstungsexporte der in Bremen ansässigen Militärindustrie in die Türkei im Jahr 2017 24	Kipping, Katja (DIE LINKE.) Sanktionen und Sperrzeiten in den Bereichen des SGB II und des SGB III im Wahlkreis 62 35
Houben, Reinhard (FDP) Veränderungen in der Eigentümerstruktur des Rüstungsunternehmens Heckler & Koch 25	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) Verzicht von Minijobbern auf den Gebrauch der Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung seit 2010 35
Liebich, Stefan (DIE LINKE.) Anwendung des Kriegswaffenkontrollgesetzes für den Export von Patrouillenbooten 25	Movassat, Niema (DIE LINKE.) Prüfverfahren von Datenschutzaufsichtsbehörden zum Thema Beschäftigtendatenschutz seit 2013 38
	Oellers, Wilfried (CDU/CSU) Befristete Stellen aufgrund einer Elternzeitvertretung sowie aufgrund von Teilzeitmodellen von Arbeitnehmern in den letzten fünf Jahren 38

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Leistungen der Pflegeversicherung für Versicherte in den Jahren 2000, 2010 und 2017 48
Position der Bundesregierung zu den Empfehlungen der Europäischen Arzneimittel-Agentur zum Antibiotikum Colistin..... 39	Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Position der Bundesregierung zum Einsatz bestimmter Reserveantibiotika in der landwirtschaftlichen Tierhaltung..... 39	Korrosionsrate für Amalgame in der deutschen Fassung der EN ISO Norm 24234 49
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Behandlungen mit dem Antibiotikum Colistin seit dem Jahr 2000..... 49
Ausbildung von afghanischen Sicherheitskräften durch Soldaten der Bundeswehr in den letzten zwölf Monaten 40	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Wirksamkeits-Risiko-Relation des Medikaments Iberogast® 50
Bewertung des Eurofighter gegenüber anderen Militärflugzeugen in der Frage der Nachfolge des Tornados..... 42	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Nestle, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Waffentests der Bundeswehr im südlichen Speicherkoog an der Meldorfer Bucht 43	Umsetzung des geplanten kostenlosen öffentlichen Personennahverkehrs in fünf Modellstädten..... 50
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Herbst, Torsten (FDP)
Brandner, Stephan (AfD)	Verlängerung des Modellversuchs „Moped mit 15“ 51
Bundesmittel für die Amadeu Antonio Stiftung seit 2010 43	Kluckert, Daniela (FDP)
Bundesmittel für Programme und Projekte gegen Linksextremismus und Islamismus seit 2010 46	Kosten für eine Nachrüstung von Dieselfahrzeugen durch „selective catalytic reduction“-Katalysatoren 51
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Fischer, Axel E. (Karlsruhe-Land) (CDU/CSU)	Möglicher Verkauf der ehemaligen Bahnstrecke von Oberoderwitz bis Niedercunnersdorf in Sachsen 52
Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für Versicherte in den Jahren 2000, 2010 und 2017 47	Nicht abgerufene Mittel aus dem Bundesförderprogramm Breitbandausbau von Antragstellern aus Sachsen im Jahr 2017..... 52
	Verfahren für den Breitbandausbau in Sachsen 57
	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Grenzübergreifende Kooperation mit Tschechien im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Konzept für Gütertransporte auf dem Wasser 57
	Unterhaltungsmaßnahmen an der Elbe zwischen Geesthacht und der deutsch-tschechischen Grenze 58

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Luksic, Oliver (FDP)	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)
Diskriminierungsfreie Beförderung israelischer Staatsbürger durch Luftfahrtunternehmen.....	Mittelzuwachs bei den öffentlichen Ausgaben für Forschung und Innovation in den Jahren von 2018 bis 2021.....
58	62
Nichtbeförderungen aufgrund der Staatsangehörigkeit von deutschem Hoheitsgebiet....	
59	
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Kosten für die geplante Einführung eines kostenlosen öffentlichen Personennahverkehrs in fünf Modellstädten.....	
59	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	Einfuhrstopp für Altkleider durch bestimmte ostafrikanische Staaten.....
Kartierung eines Lärmschutzbereiches für den Flughafen Tegel.....	63
60	
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Erkenntnisse zum zusätzlichen Nachwärmeabfuhr- und Einspeisesystem in den Atomkraftwerken Gundremmingen B und C.....	Etwaiges Fehlverhalten von Mitarbeitern deutscher bzw. mit deutscher Entwicklungshilfe finanzierter Organisationen.....
61	64
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	Maßnahmen angesichts der Flüchtlingssituation im Südsudan und in den benachbarten Ländern.....
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	65
Angaben im Einundzwanzigsten BAföG-Bericht zu den Zahlen anspruchsberechtigter Studenten.....	
62	

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)
Welche Auswirkung haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Verzögerungen beim Bau des Garnisonkirchenturms in Potsdam aufgrund der fehlgeschlagenen Bohrungen für die Gründungspfähle auf den Zeit- und Kostenplan des Projekts sowie auf die Auszahlung der durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien bewilligten 12 Mio. Euro, und welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, falls absehbar ist, dass eine Fertigstellung der Garnisonkirchenturmskopie nicht vor dem Auslaufen der Baugenehmigung möglich ist?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 22. Februar 2018

Die Stiftung Garnisonkirche Potsdam hat auf Arbeitsebene die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) als Zuwendungsgeberin darüber informiert, dass Schwierigkeiten bei den Gründungsarbeiten für den Turm der Garnisonkirche aufgetreten sind und das vorgesehene technische Verfahren zur Gründung des Fundaments überprüft werden muss. Erst nach Abschluss dieser Überprüfung können die Auswirkungen auf den Zeit- und Kostenplan des Projektes ermittelt werden.

Die vom Bund bewilligten Mittel stehen überjährig zur Verfügung. Für die Auszahlung der Mittel ist entscheidend, dass sie innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Sie dürfen daher nur insoweit jeweils von der Stiftung Garnisonkirche Potsdam (SGP) zur Auszahlung angefordert werden.

Die Geltungsdauer der Baugenehmigung beträgt nach § 73 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung sechs Jahre. Die Baugenehmigung erlischt nicht, wenn das Vorhaben innerhalb der Frist von sechs Jahren begonnen wurde und spätestens ein Jahr nach Ablauf der Frist die Aufnahme der Nutzung angezeigt werden kann. Nach Wiederaufnahme der Gründungsarbeiten und Anpassung des Zeitplans wird seitens der SGP bewertet werden, ob eine Änderung der genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen notwendig ist. Gegebenenfalls im Anschluss daran erforderliche Anpassungen der Bewilligungsmodalitäten können erst auf dieser Grundlage geprüft werden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

2. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Fluchtbewegungen der englischsprachigen Minderheit in Kamerun, und inwiefern versucht sie, den zugrundeliegenden Ursachen entgegenzuwirken?

Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 16. Februar 2018

Nachdem es Ende November 2017 zu mehreren tödlichen Angriffen auf kamerunische Sicherheitskräfte in den beiden anglophonen Regionen des Landes gekommen war, geht die kamerunische Armee verstärkt gegen bewaffnete Gruppierungen in der Grenzregion zu Nigeria vor. Verlässliche Zahlen zu Opfern dieser Auseinandersetzungen liegen nicht vor.

Es kommt zu Fluchtbewegungen in Richtung Nigeria. Nach Informationen der deutschen Botschaft in Abuja wurden bisher (Stand 8. Februar 2018) 14 057 Angehörige der anglophonen Minderheit aus Kamerun vom Büro des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) in Nigeria registriert. Dazu soll es UNHCR-Angaben zufolge weitere etwa 15 000 irreguläre Grenzübertritte von Kamerunern nach Nigeria gegeben haben.

Beide Regierungen stehen in einem engen diplomatischen Austausch. Zuletzt wurden 47 Mitglieder der kamerunischen Sezessionsbewegung von Nigeria an Kamerun überstellt.

Die kritische Lage in den anglophonen Regionen South-West und North-West wird von der Bundesregierung und ihren Partnern regelmäßig bei Gesprächen mit kamerunischen Regierungsvertretern angesprochen. Dabei wird auf die Einhaltung der Menschenrechte und rechtstaatlichen Standards gedrängt. Der Afrikabeauftragte der Bundeskanzlerin, Günter Nooke, hält sich vom 14. bis zum 18. Februar dieses Jahres in Kamerun auf. Er besucht dort auch die Region South-West und wird die Lage in den anglophonen Regionen in seinen Gesprächen mit Regierungsvertretern aufgreifen.

Die Lage in den anglophonen Regionen war am 16. Januar dieses Jahres auch Thema des politischen Dialogs nach Artikel 8 des Vertrags von Cotonou zwischen der Europäischen Union (EU) und ihren Mitgliedsstaaten und der Regierung Kameruns. Ferner hat die Europäische Union am 8. Februar 2018 angemahnt, dass die kamerunischen Streitkräfte bei ihrem Vorgehen im kamerunisch-nigerianischen Grenzgebiet die Verhältnismäßigkeit der Mittel beachten.

Die Bundesregierung und ihre EU-Partner werden weiterhin gegenüber der Regierung einen auf Verständigung und Ausgleich ausgerichteten Dialog mit Vertretern der anglophonen Kameruner anmahnen. Die Strafverfahren gegen Anführer der Unruhen, die sich seit Januar 2017 in Untersuchungshaft befinden, sowie die zu erwartenden Verfahren gegen die Führung der Sezessionisten werden im Rahmen der Möglichkeiten durch Prozessbeobachter der EU-Botschaften begleitet.

3. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Welche türkischen, syrischen und aus anderen Ländern stammenden, nicht dem türkischen Militär angehörigen, Kampfverbände sind nach Kenntnis der Bundesregierung an der türkischen Militärintervention in Nordsyrien beteiligt, und welche dieser Gruppen fungieren nach Kenntnis der Bundesregierung unter dem Label der Freien Syrischen Armee (bitte jeweils nach türkischen, syrischen und aus anderen Ländern stammenden Kampfverbänden unter Angabe des Namens und einer kurzen Einordnung der jeweiligen Gruppe auflisten)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 21. Februar 2018**

Die Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen des Bundesnachrichtendienstes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst besonders schutzwürdig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Eine Veröffentlichung von solchen Einzelheiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen und ließe Rückschlüsse auf die Aufklärungsschwerpunkte, Methoden der Erkenntnisgewinnung und Kooperationen mit anderen Nachrichtendiensten zu. Dies würde für die Auftragserfüllung des Bundesnachrichtendienstes Nachteile zur Folge haben.

Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Diese Informationen werden daher als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

4. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Wie viele Menschen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Türkei im Zusammenhang mit ihren kritischen Äußerungen zur türkischen Militäroffensive in Nordsyrien verhaftet, und was genau wird ihnen vorgeworfen?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 22. Februar 2018**

Nach Angaben des türkischen Innenministeriums (Stand: 19. Februar 2018) wurden in der Türkei im Zusammenhang mit Äußerungen über den türkischen Militäreinsatz in der nordsyrischen Region Afrin

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 21. Februar 2018 als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

786 Personen festgenommen. Der gegen die Personen gerichtete Vorwurf lautet „Terrorpropaganda in sozialen Medien“ und/oder „Beteiligung an Demonstrationen“.

Auch vor diesem Hintergrund setzt sich die Bundesregierung in allen Gesprächen mit Vertretern der türkischen Regierung nachdrücklich für die Achtung der Menschenrechte und rechtsstaatlicher Prinzipien in der Türkei ein.

5. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Kräften ist die Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung zusätzlich zu ihrer Militäroffensive gegen den kurdischen Selbstverwaltungs-kanton Afrin in Nordsyrien aktuell in die von der bewaffneten syrischen Opposition – darunter auch radikal-islamistische Gruppen wie Hayat Tahrir al-Sham – kontrollierten Provinz Idlib eingedrückt, um dort militärische Kontrollposten zu errichten, und in welchem Umfang ist es dort bislang nach Kenntnis der Bundesregierung bereits zu militärischen Auseinandersetzungen zwischen den türkischen Streitkräften und den syrischen Regierungstruppen bzw. mit ihnen verbündeten loyalistischen paramilitärischen Gruppierungen (Tiger Forces, Hisbollah-Miliz) gekommen (vgl. www.rp-online.de/politik/ausland/tuerkischer-militaerkonvoi-soll-in-syrien-beschossen-worden-sein-aid-1.7356730, abgerufen am 8. Februar 2018)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 15. Februar 2018**

Die Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags besonders schutzwürdig. Ebenso schutzbedürftig sind in diesem besonderen Einzelfall Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten solche Erkenntnisse betreffend würde zu einer wesentlichen Schwächung der den Nachrichtendiensten des Bundes zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftrags Erfüllung deutscher Nachrichtendienste erhebliche Nachteile zur Folge haben. Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der VSA mit dem VS-Grad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.**

** Das Auswärtige Amt hat die Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 15. Februar 2018 als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

6. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Aussage des 1. Senats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Februar 2017, nach der „die rechtsstaatliche Ordnung in der Bundesrepublik in diesem Bereich (Anmerkung: dem Bereich der unerlaubten Einreise) jedoch seit rund eineinhalb Jahren außer Kraft gesetzt und die illegale Einreise ins Bundesgebiet (...) momentan de facto nicht mehr strafrechtlich verfolgt“ wird, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung deshalb?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 20. Februar 2018

Zur strafrechtlichen Bewertung der unrechtmäßigen Einreise und des unrechtmäßigen Aufenthalts von Ausländern ist Folgendes auszuführen:

Die unerlaubte Einreise einer ausländischen Person in das Bundesgebiet ist gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) strafbar. Eine Einreise ist insbesondere dann unerlaubt, wenn der Ausländer nicht den erforderlichen Pass oder Passersatz beziehungsweise Aufenthaltstitel besitzt, § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2 AufenthG.

Nach Artikel 31 Absatz 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), deren Vertragsstaat auch die Bundesrepublik Deutschland ist und die in Deutschland unmittelbar anwendbar ist, dürfen jedoch keine Strafen gegen anerkannte bzw. schutzberechtigte Flüchtlinge wegen ihrer unerlaubten Einreise verhängt werden. Auf diesen persönlichen Strafaufhebungsgrund, der im Fall der Anerkennung als Schutzberechtigter wirkt, hat der deutsche Gesetzgeber in § 95 Absatz 5 AufenthG, der auf Artikel 31 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention verweist, ausdrücklich hingewiesen.

Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention i. V. m. § 95 Absatz 5 AufenthG werden daher als Flüchtling anerkannte Personen unter den Voraussetzungen des Artikels 31 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention nicht wegen unerlaubter Einreise oder unerlaubtem Aufenthalts bestraft.

Im Übrigen ist zu der Frage auszuführen, dass die justizielle Strafverfolgung nach der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich den Ländern obliegt. Daher nimmt die Bundesregierung auch grundsätzlich keine Stellung zu den dort anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren. Dies gilt auch für Ermittlungsverfahren, die auf Verstöße gegen die Strafvorschriften des Aufenthaltsgesetzes zurückgehen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es Aufgabe der Justizbehörden der Länder ist, im Zuge der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zu prüfen, ob ein Verfahren eingestellt wird. Der Bundesregierung stehen gegenüber den Justizbehörden der Länder weder Aufsichts- noch Weisungsbefugnisse zu.

7. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie hat sich die Anzahl jährlich registrierter Straftaten am Hauptbahnhof Erfurt seit dem Jahr 2010 entwickelt, und wie hoch war jeweils der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger (bitte in Jahresscheiben angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 20. Februar 2018

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden Angaben zur Tatörtlichkeit (wie etwa „Bahnhof“) noch nicht in allen Bundesländern technisch realisiert, sodass die gewünschten Informationen in der vom Bundeskriminalamt erstellten PKS des Bundes nicht vorliegen.

Die an die PKS des Bundes zugeliferten Daten aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei werden territorial bis auf Gemeindeebene erhoben. Parallel erfolgt durch die Bundespolizei die Erhebung der Tatörtlichkeit „Bahnhof“. In der Folge ist eine Auswertung der Daten alleine für den Hauptbahnhof Erfurt nicht möglich. Für die nachfolgend dargestellte Auswertung aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei wurden daher die Gemeinde Erfurt und die Tatörtlichkeit „Bahnhof“ als Parameter herangezogen.

Jahr	Fallzahl	Tatverdächtige (TV)	Anteil nichtdeutscher TV in %
2010	311	156	28,8
2011	317	179	40,8
2012	318	175	30,3
2013	291	144	24,3
2014	405	198	23,2
2015	367	230	57,4
2016	738	566	69,1
2017	464	268	50,4

Bei der PKS handelt es sich um eine Jahresstatistik, sodass unterjährige Angaben für das Jahr 2018 nicht möglich sind.

Hinsichtlich landespolizeilicher Erkenntnisse wird empfohlen, das Anliegen direkt an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zu richten.

8. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Welche Handlungsempfehlungen werden in dem Abschlussbericht der Bund-Länder-Projektgruppe „Drohnen“, an der außer dem Bundeskriminalamt und der Bundespolizei elf Bundesländer beteiligt waren, gegeben (Bundestagsdrucksache 18/5795, Antwort zu Frage 4), und zu welchen Schlussfolgerungen bzw. Maßnahmen hat der Bericht (nicht nur hinsichtlich einer Beschaffung, sondern auch zur Erkennung oder Abwehr von Drohnen) bei der Bundesregierung geführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 20. Februar 2018

Die Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antworten auf die vorliegenden Fragen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung – VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Der Bericht der Bund-Länder-Projektgruppe unterliegt dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“. Eine Veröffentlichung auch einzelner Informationen aus diesem Bericht könnte insofern nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik sein. Hierdurch würden die Funktionsfähigkeit der Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie deren vertrauensvolle Zusammenarbeit untereinander beeinträchtigt, was wiederum die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt bzw. gefährdet. Weitergehende Informationen werden daher als Verschlussache gemäß der VSA mit dem VS-Grad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.***

*** Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 20. Februar 2018 als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

9. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Wie oft haben die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt, der Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz seit dem 15. Juli 2017 automatisiert auf die im Personalausweisregister und im Passregister gespeicherten Lichtbilder zugegriffen, wie es den genannten Behörden im Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises nunmehr erlaubt ist, und sofern diese Möglichkeit technisch oder organisatorisch noch nicht umgesetzt ist, welche Anstrengungen unternehmen die einzelnen Behörden jeweils hierzu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 20. Februar 2018

Der Lichtbildabruf gemäß § 25 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes ist bisher technisch noch nicht umgesetzt. Dementsprechend haben die genannten Behörden bisher keine Abrufe auf dieser Rechtsgrundlage vornehmen können. Die 4 300 registerführenden Behörden haben keine bundeseinheitliche technische Realisierung der Personalausweisregister, sondern bedienen sich 40 IT-Dienstleistern und zehn Herstellern der kommunalen IT-Verfahren. Eine Arbeitsgruppe von Bund und Ländern arbeitet zusammen mit den Herstellern der kommunalen IT-Verfahren an der technischen Umsetzung bei den registerführenden Behörden. Die genannten Bedarfsträger sind in die Erarbeitung eingebunden und werden die technische Umsetzung in ihren IT-Systemen veranlassen, sobald die technischen Spezifikationen vorliegen.

10. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Stellen die Twitter-Accounts der Bundespolizei oder des Bundeskriminalamtes bzw. das Twittern der dortigen Social-Media-Abteilungen aus Sicht der Bundesregierung eine informatorische Handlung der Polizei dar und sind damit unzweifelhaft dem Staat zuzurechnen, und inwiefern liegt aus Sicht der Bundesregierung ein Eingriff in die Informationsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) oder in den allgemeinen Gleichheitssatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG vor, wenn Nutzerinnen und Nutzer blockiert werden, neue Tweets des polizeilichen Accounts (etwa im Falle einer polizeilichen Lage oder einer Demonstration) also nicht mehr automatisch in Echtzeit, sondern höchstens „händisch“ nach Aufrufen und Neuladen der Twitter-Webseite empfangen werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 20. Februar 2018

Das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei nutzen Social-Mediaangebote zur zeitgemäßen Erweiterung ihrer polizeilichen Arbeit und ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Ziel ist es, in den sozialen Netzwerken einen sachlichen und konstruktiven Dialog zu führen.

Die Twitter-Angebote von Bundeskriminalamt und Bundespolizei sind eine zusätzliche und keine ausschließliche Plattform der Öffentlichkeitsarbeit.

Wenn ein Follower von einem Twitter-Account blockiert wurde, kann dieser den Account dennoch weiter öffentlich einsehen. Er wird lediglich nicht mehr automatisch informiert, kann aber zum selben Zeitpunkt auf dieselbe Information zugreifen. Blockaden verstoßen daher nicht gegen die Informationsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und stehen bei Vorliegen eines sachlichen Grundes in Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 GG.

11. Abgeordneter **Lars Herrmann** (AfD) Welche Einsatzstärke (Sollstärke) haben die Einsatzzüge der Mobilien Kontroll- und Überwachungseinheit (MKÜ) der Bundespolizeidirektion Pirna, und was ist deren tatsächliche Einsatzstärke (Iststärke) mit Stand Januar 2018?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 19. Februar 2018

Die Sollstärke eines Zuges der Mobilien Kontroll- und Überwachungseinheit liegt gemäß dem Organisations- und Dienstpostenplan der Bundespolizei (ODP) bei insgesamt 32 Dienstposten für Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen. Zum Stichtag des 1. Januar 2018 betrug der um Zu- und Abordnungen bereinigte Auffüllungsgrad der MKÜ Pirna zum ODP 91,63 Prozent. Einsatzstärken für einzelne Organisationseinheiten der Bundespolizei werden statistisch nicht vorgehalten, da sie in der retrograden Betrachtung keine Aussagekraft besitzen.

12. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) Auf welche Weise (etwa als Zentralstelle für die internationale Zusammenarbeit, als Kontaktstelle für Europol oder zur Unterstützung von EU-Ermittlungsanordnungen) sind Bundesbehörden derzeit bei Ermittlungen zu mutmaßlichen Straftaten rund um den G20-Gipfel in Hamburg eingebunden, und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen die im Nachgang des Gipfels vorgenommenen, einzelnen Ermittlungsmaßnahmen deutscher Polizeibehörden im Ausland (bitte insbesondere für die umstrittene „Öffentlichkeitsfahndung“ angeben, die Medienberichten zufolge auf Länder wie Italien und Spanien ausgeweitet werden soll, siehe „G20-Foto-Fahndung nun auch im Ausland“, www.dw.com vom 2. Februar 2018)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 20. Februar 2018

Die Bundespolizei (BPOL) betreibt eigenständig Ermittlungsverfahren zu Straftaten, die im Rahmen ihrer originären sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gemäß den §§ 1, 3, 12 des Gesetzes über die Bundespolizei (BPOLG) während des G20-Einsatzes in Hamburg begangen wurden.

Das Bundeskriminalamt (BKA) unterstützt die Ermittlungen zu Straftaten, die während des G20-Gipfels begangen wurden, in seiner Funktion als Zentralstelle (§ 2 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten – BKAG) und als nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (§ 3 BKAG) sowie als nationale Stelle nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/794. Die Unterstützung fällt hier insbesondere in den Bereich des Führens internationalen Schriftverkehrs und der Zusammenarbeit mit Europol in der Umsetzung von Erkenntnis-anfragen der Länder. Entsprechender Datenaustausch mit anderen Polizei-behörden im Ausland erfolgt auf Grundlage des § 14 BKAG.

Darüber hinaus unterstützen die BPOL und das BKA im Zuge der strafprozessualen Nachbereitung des G20-Einsatzes die Polizei der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Abordnung von Polizeivollzugs-beamtinnen und -beamten. Im Rahmen dessen sind die BPOL und das BKA jedoch nicht an Ermittlungsmaßnahmen im Ausland beteiligt.

Zur angeführten Öffentlichkeitsfahndung der Polizei der Freien und Hansestadt Hamburg (im Rahmen der justiziellen Rechtshilfe) liegen der Bundesregierung keine näheren Informationen vor.

13. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Wurde den für die Umsetzung von Vereinsverboten des Bundes sowie das Versammlungsrecht zuständigen Landesbehörden von der Bundesregierung nahegelegt, vor dem Hintergrund des vereinsrechtlichen Betätigungsverbots für die Arbeiterpartei Kurdistans PKK Anmeldungen zu Aufzügen durch das nicht verbotene Demokratische Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland (Nav-Dem) bzw. einzelne seiner Mitgliedsvereine oder Funktionärinnen und Funktionäre restriktiv zu behandeln, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 22. Februar 2018

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes liegen der Vollzug von Vereinsverboten des Bundes wie auch das Versammlungsrecht schlechthin in der Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung übt schon aus diesem Grund keinerlei Einflussnahme auf die Entscheidungen der Länder aus.

14. Abgeordneter
Uwe Kamann
(AfD)
- Wie gedenkt die Bundesregierung, den Zielkonflikt zwischen dem Interesse an infiltrierbaren IT-Systemen, um den am 24. August 2017 beschlossenen Einsatz des „Staatstrojaners“ (Quellen – TKÜ) wirkungsvoll einsetzen zu können und dem Auftrag des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, die Bürger vor eben diesen Infiltrationen zu schützen, indem es die Sicherheit in der Informationstechnik fördert, zu lösen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 20. Februar 2018

Seitens der Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden des Bundes werden keine „Staatstrojaner“ eingesetzt. Als „Trojaner“ werden in der Regel Schadprogramme bezeichnet, die widerrechtlich auf informationstechnischen Systemen ausgeführt werden und ohne Wissen des Anwenders eine andere Funktion erfüllen. Der Begriff „Trojaner“ ist folglich für Software zur Durchführung von Quellen-Telekommunikationsüberwachung, die durch die Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden des Bundes rechtmäßig auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Befugnisnormen eingesetzt wird, nicht zutreffend. Es besteht aus Sicht der Bundesregierung kein Zielkonflikt zwischen der Durchführung von Maßnahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung einerseits und dem Auftrag des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik andererseits.

15. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um den Antrag des Bayerischen Landtags vom 8. Februar 2018 in Bezug auf ein Verbot der neonazistischen Partei Der III. Weg zu unterstützen (www.br.de/nachrichten/landtag-will-drittenweg-verbieten-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 22. Februar 2018

Zu der mit der Frage in Bezug genommenen Initiative liegt noch kein Beschluss des Bayerischen Landtags vor. Die Bundesregierung äußert sich aus Respekt vor der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung nicht zu laufenden Beratungsvorgängen der Länder.

16. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Gab es Bedenken und Warnungen vom Bundesamt für Verfassungsschutz, vom Bundeskriminalamt, von der Bundespolizei oder weiteren Bundesbehörden gegen Hamburg als Austragungsort des G20-Gipfels, und wenn ja, wie ist die Bundesregierung mit diesen Bedenken und Warnungen umgegangen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 20. Februar 2018

Die Frage möglicher Sicherheitsbedenken aufgrund des Austragungsortes des G20-Gipfels in der Freien und Hansestadt Hamburg wurde intensiv und regelmäßig im Vorfeld des Gipfels mit den Leitern der Bundessicherheitsbehörden erörtert.

In den Entscheidungsprozess zu Hamburg als Austragungsort des G20-Gipfels war vor dem Hintergrund seiner gesetzlichen Zuständigkeit das Bundeskriminalamt einbezogen. Insbesondere das Bundesamt für Verfassungsschutz hat im Rahmen seiner Zuständigkeit ab Juni 2016 Lagebilder zur linksextremistischen Mobilisierung gegen den G20-Gipfel geschrieben. In diesen – wie auch in Vorträgen und weiteren Besprechungen zum Thema – haben die Bundessicherheitsbehörden auf die aus dem Austragungsort resultierenden Besonderheiten hingewiesen.

Auf explizite Nachfrage durch den Chef des Bundeskanzleramtes wurden jedoch keine unbeherrschbaren Risiken in Bezug auf Hamburg als Austragungsort des G20-Gipfels gesehen. Somit wurde auch kein alternativer Austragungsort in Erwägung gezogen.

17. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Welche Einschränkungen hat die Bundesregierung den Vertretern von Bundesbehörden für die Aussage im G20-Sonderausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft am 24. Januar 2018 auferlegt, und beinhalten diese Einschränkungen auch Stellungnahmen zu vorherigen Bedenken und Warnungen von Bundesbehörden zu Hamburg als Austragungsort des G20-Gipfels?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 20. Februar 2018

Die Genehmigungen, als Auskunftsperson auszusagen, erstreckten sich nur auf Angaben zu Tatsachen und Umständen, die der Kompetenz der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg unterfallen. Angaben zu Tatsachen und Umständen im Bereich der Zuständigkeit des Bundes – wie zum Beispiel die Auswahl der Freien und Hansestadt Hamburg als Austragungsort des G20-Gipfels – waren von den Genehmigungen, als Auskunftsperson auszusagen, nicht erfasst.

18. Abgeordnete
Kersten Steinke
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, dass sich eine rechtsextremistische Band oder ein Liedermacher aus Sachsen „Rommel“ nennt und vor dem Konterfei eines Panzers abgebildet wird (vgl. Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2012; www.bnr.de/artikel/aktuelle-meldungen/barny-und-rommel-bei-den-hammerskins)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 20. Februar 2018

Der Bundesregierung ist der in der Frage beschriebene Liedermacher mit der Bezeichnung „Rommel“ aus dem Erzgebirge (Sachsen) bekannt, der seit dem Jahr 2012 überwiegend bei rechtsextremistischen Musikveranstaltungen im Bundesgebiet, aber auch im Ausland auftritt.

19. Abgeordnete
Kersten Steinke
(DIE LINKE.)
- Inwieweit lassen sich nach Kenntnis der Bundesregierung dieser rechtsextreme Hintergrund und weitere rechtsextreme Hintergründe im Zusammenhang mit dem Namen Rommel (siehe auch www.belltower.news/artikel/die-grosse-thor-steinarwelt-der-zufaelle) mit der Namensgebung der Rommel-Kasernen vereinbaren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 20. Februar 2018

Die Bundesregierung weist den konstruierten Zusammenhang zwischen rechtsextremen Hintergründen und der Benennung von Liegenschaften der Bundeswehr nach Erwin Rommel zurück. Das Traditionsverständnis der Bundeswehr ist hiervon nicht betroffen. Ein Verweis auf Erwin Rommel durch rechtsextreme Personen oder Gruppierungen kann nicht in einen Zusammenhang mit seiner Traditionswürdigkeit für die Bundeswehr gestellt werden. Die Bundeswehr kann nicht dafür in Haftung genommen werden, dass Rechtsextremisten dessen Namen missbrauchen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

20. Abgeordneter
**Klaus-Dieter
Gröhler**
(CDU/CSU)
- Welche Informationen hat das Landeskriminalamt Niedersachsen dem Generalbundesanwalt (GBA) über den Ayatollah Mahmud Haschemi Schahrudi zur Kenntnis gegeben, und warum war es dem GBA vom 5. Januar 2018 bis zur Ausreise des nicht völlig unbekanntes Ayatollahs am 11. Januar 2018 nicht möglich, die Ermittlungen so zügig durchzuführen, dass mit Hilfe dieser ein Haftbefehl beantragt werden konnte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 20. Februar 2018**

Das Landeskriminalamt Niedersachsen hat dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) am 5. Januar 2018 die Strafanzeige des ehemaligen Mitglieds des Deutschen Bundestages Volker Beck, einen offenen Brief von Mahmood Mahoutchiyan an den niedersächsischen Ministerpräsidenten Stephan Weil vom 4. Januar 2018 sowie öffentlich zugängliche Zeitungsartikel übersandt.

Im Rahmen der Vorermittlungen des GBA wurden und werden Informationen über die Person des Mahmud Haschemi Schahrudi, seine Aufgaben und Funktionen in der Islamischen Republik Iran, die tatsächlichen Ereignisse im Iran in den angezeigten Tatzeiten, den Tatvorwurf sowie weitere Informationen, die zur Prüfung einer möglichen Immunität relevant sind, eingeholt und ausgewertet. Diese sind in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht komplex und vielschichtig und konnten bis zur Ausreise des Mahmud Haschemi Schahrudi nicht abgeschlossen werden. Die Prüfung dauert an.

21. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Wie viele Twitter-Accounts wurden in den letzten sechs Monaten seitens der Bundesministerien und Bundesbehörden gesperrt bzw. blockiert, und wie bewertet die Bundesregierung solche Sperren bzw. Blockaden im Hinblick auf Grundrechte wie die Presse- und Informationsfreiheit (Artikel 5 GG)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber
vom 19. Februar 2018**

Die Bundesregierung nutzt Social-Media-Angebote zur zeitgemäßen Erweiterung ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Ziel ist es, in den sozialen Netzwerken einen sachlichen und konstruktiven Dialog zu führen. Eine Möglichkeit, Twitter-Accounts zu sperren, besteht für die Bundesregierung dabei nicht. Insofern ist in diesem Punkt Fehlanzeige die Antwort.

Gleichwohl bietet Twitter seinen Nutzern die Möglichkeit, einzelne Follower zu blockieren (Definition des Vorganges „Blockieren“ von Twitter hierzu: „Du wirst deren Tweets nicht in deiner Timeline sehen. Zusätzlich können dir blockierte Accounts weder folgen noch dein Profil sehen, solange sie eingeloggt sind.“).

Insgesamt wurden in den letzten sechs Monaten (Stand 14. Februar 2018) seitens der Bundesministerien und Bundesbehörden 37 Fälle von blockierten Twitter-Followern dokumentiert. Blockierungen erfolgten aufgrund von strafrechtsrelevanten Äußerungen und/oder Verstößen gegen die Netiquette (rassistische, homophobe, behindertenfeindliche, islamophobe oder sexistische Äußerungen) oder bei Spam-Accounts. Eine weitergehende Auswertung über den erfragten Zeitraum ist technisch nicht möglich und wird nicht vorgehalten.

Auch wenn ein Follower von einem Twitter-Account blockiert wurde, kann dieser den Account dennoch weiter öffentlich einsehen – etwa indem man ohne sich einzuloggen das öffentliche Profil des Accounts aufruft. Im Übrigen sind die Twitter-Angebote der Bundesministerien eine zusätzliche und keine ausschließliche Plattform der Öffentlichkeitsarbeit.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

22. Abgeordnete **Kerstin Andreae** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In welchem Ausmaß rechnet die Bundesregierung infolge der US-Steuerreform mit der Abwanderung deutscher Firmen bzw. von Konzernfunktionen und Investitionen deutscher Unternehmen in Richtung USA, wie sie beispielsweise der Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI), Dr. Joachim Lang, vorhergesagt hat (<https://bdi.eu/artikel/news/us-steuerreform-bundesregierung-muss-handeln/>), und welche Schritte erwägt die Bundesregierung auf internationaler Ebene, um dies zu verhindern sowie den erwarteten Effekten der US-Mindeststeuer für den Transfer von Leistungen von US-Unternehmen an Firmen im Ausland entgegenzuwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 20. Februar 2018**

Die am 22. Dezember 2017 von Präsident Donald Trump unterzeichnete US-Steuerreform „Tax Cuts and Jobs Act“ soll das US-Steuerrecht modernisieren.

Dabei sollen einige der Elemente der US-Steuerreform die Aushöhlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage und künstliche Gewinnverlagerungen vermeiden, was auch Ziel des G20/OECD-Aktionsplans gegen Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) ist. Die Aussage des BDI, auf die in der Frage Bezug genommen wird, wurde bereits vor Unterzeichnung des „Tax Cuts and Jobs Act“ getroffen. Die der Frage zugrundeliegende Auffassung, dass die Steuerreform allein Verlagerungsimpulse induziert, wird nicht geteilt. Die Ergebnisse der Reform werden auch durch Wachstumsimpulse, Zinsreaktionen und Verhaltensveränderungen geprägt sein. Darüber hinaus sind Investitions- und Standortentscheidungen vielschichtig und werden von Unternehmen langfristig getroffen. Die Auswirkungen werden sorgfältig zu analysieren sein, um die derzeitigen hohen Unsicherheiten bei der Einschätzung der Folgen zu reduzieren.

In Bezug auf einige der neu eingeführten Regelungen bestehen zudem Zweifel hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit internationalen Standards. Hierzu laufen derzeit rechtliche Prüfungen. Parallel dazu stimmen wir uns auf europäischer und internationaler Ebene mit unseren Partnern in diesen Fragen ab.

23. Abgeordnete **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Für wie viele körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die das 18. bzw. das 25. Lebensjahr vollendet haben, ist nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren Kindergeld ausgezahlt oder sind Kinderfreibeträge in Anspruch genommen worden (bitte nach Jahren, und wenn möglich, nach Altersstufen getrennt ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 23. Februar 2018

Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden ohne Altersbegrenzung berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Kommt die Berücksichtigung eines Kindes nach den allgemeinen Voraussetzungen in Betracht, sind diese Regelungen vorrangig.

Daten liegen aktuell lediglich im Bereich der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit vor, die rund 88 Prozent aller Kindergeldfälle bearbeitet. Nach einer Sonderauswertung zum Stichtag 19. Februar 2018 gab es bundesweit folgende Zahlen der Personen mit Behinderungen im Alter von mindestens 18 Jahren, für die Kindergeld aufgrund der Behinderung gezahlt wird (laufende Fälle):

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und älter	235 162
davon Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und älter.	198 870

Weitere Daten liegen nicht vor. Eine rückwirkende Auswertung für Vorjahre ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Aus der letzten verfügbaren Lohn- und Einkommensteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2013 sind entsprechende Daten zu behinderten Kindern, für die ein Kinderfreibetrag in Anspruch genommen wurde, nicht ableitbar.

24. Abgeordnete
Ekin Deligöz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die das 18. bzw. das 25. Lebensjahr vollendet haben, in den vergangenen fünf Jahren einen Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge gehabt haben (bitte nach Jahren, und wenn möglich, nach Altersstufen getrennt ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister
vom 23. Februar 2018

Nein. Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

25. Abgeordnete
Ekin Deligöz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie werden nach Kenntnis der Bundesregierung diese Personen beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte oder Vormünder staatlicherseits verbindlich über ihre Leistungsansprüche bei/ beim Kindergeld/Kinderfreibetrag informiert, und durch welche Institution erfolgt diese Information?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister
vom 23. Februar 2018

Die Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung von Kindern bei der Inanspruchnahme von Kindergeld und Kinderfreibeträgen ergeben sich aus dem Einkommensteuergesetz. Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, die die meisten Kindergeldfälle bearbeitet, und das Bundeszentralamt für Steuern, dem die Fachaufsicht über die Familienkassen obliegt, geben gemeinsam ein Merkblatt zur besonderen Information Kindergeldberechtigter heraus, das ausführliche Informationen über die Berücksichtigung von Personen mit Behinderungen enthält und jährlich aktualisiert wird. Ferner werden von den Familienkassen und vom Bundeszentralamt für Steuern auf deren Internetseiten aktuelle Informationen für Kindergeldberechtigte zur Verfügung gestellt. In den Ausfüllhinweisen zur Einkommensteuererklärung wird ebenfalls erläutert, unter welchen Voraussetzungen die Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages aufgrund der Behinderung eines Kindes in Betracht kommt. Auch diese Angaben werden regelmäßig aktualisiert.

26. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF), wie am 2. Februar 2018 an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages berichtet, überplanmäßige Ausgaben in Höhe von rund 20,2 Mio. Euro bei Kapitel 1701 Titel 632 07 (Ausgaben nach § 8 Absatz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes) nur noch zur Kenntnis nehmen konnte, da diese bereits vor Einwilligung durch das BMF gebucht waren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 21. Februar 2018**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat bei Beantragung der Erteilung der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) in die Vornahme einer Ausgabe in Höhe von 95 Mio. Euro im Dezember 2017 erstmalig Kenntnis davon erhalten, dass eine Ausgabe in Höhe von rund 20,2 Mio. Euro (Teilbetrag von den vorstehend genannten 95 Mio. Euro) bereits ungenehmigt geleistet wurde. Bei der Haushaltsstelle handelt es sich um einen sogenannten Soll=Ist-Titel, der für Geldleistungen vorgesehen ist, auf deren Leistung ein gesetzlicher Anspruch besteht. Von dem Titel rufen die Länder die Mittel selbst ab, wenn diesen die tatsächlichen Bedarfe der 581 kommunalen Unterhaltsvorschussstellen gemeldet werden und die Meldungen zusammengefasst sind. Die Höhe und der Zeitpunkt dieser außergewöhnlichen Mittelabrufe waren, auch auf wiederholte Nachfrage bei den Ländern, zuvor nicht bezifferbar. Die Mehrbedarfe in den Kommunen wuchsen sehr unterschiedlich schnell.

Im vierten Quartal 2017 waren die Bedarfe außergewöhnlich hoch. Dies war die Folge der Vielzahl von rückwirkenden Bewilligungen ab dem 1. Juli 2017 aufgrund der Leistungsverbesserungen im Unterhaltsvorschussgesetz. Der Mittelabfluss im Titel wurde von BMFSFJ im vierten Quartal 2017 laufend (im betreffenden Zeitraum täglich) beobachtet. Am Monatsanfang Dezember 2017 stand mit gut 45 Mio. Euro noch circa das 1,5-fache der durchschnittlich monatlich benötigten Mittel zur Verfügung, am Tag vor der Soll-Überschreitung des Titels noch etwa 10 Mio. Euro. Mithin wurden binnen 24 Stunden über 30 Mio. Euro abgerufen. Insgesamt lag der Abruf mit über 88 Mio. Euro im Dezember 2017 fast dreimal so hoch wie im Durchschnitt der übrigen Monate. Dabei handelte es sich aus den genannten Gründen um eine einmalige besondere Situation.

Unabhängig davon hat das BMF zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Antragstellung bei überplanmäßigen Ausgaben in Nr. 2.2 seines Haushaltsführungsgrundschreibens 2017 vom 20. Dezember 2016 (II A 2-H 1200/16/10027 Dok 2016/1096768) allgemein Folgendes geregelt:

„Im Vollzug werden immer wieder Verpflichtungen eingegangen, die zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben führen, oder über- und außerplanmäßige Ausgaben geleistet, bevor die gesetzlich vorgeschriebene Einwilligung des BMF eingeholt und erteilt wurde. Ich bitte die Ressorts, durch geeignete Maßnahmen in ihrem Geschäftsbereich sicherzustellen, dass Anträge auf Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben so rechtzeitig gestellt werden, dass vom BMF nicht bewilligte über- und außerplanmäßige Ausgaben vermieden werden.“

Darüber hinaus wurde im Bewilligungsschreiben vom 19. Dezember 2017 das BMFSFJ direkt dazu aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass zukünftig ungenehmigte Ansatzüberschreitungen vermieden werden. Dem BMF wurde auf Anfrage mitgeteilt, das BMFSFJ habe dazu entsprechende interne Maßnahmen ergriffen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Haushaltsführung nach Artikel 65 des Grundgesetzes in die alleinige Fachverantwortung der Ressorts fällt. Nur den fachlich jeweils zuständigen Ressorts sind sämtliche Umstände bekannt, die zu einem Mittelabfluss führen. Eine rechtzeitige Antragstellung von überplanmäßigen Ausgaben kann somit nur das fachlich zuständige Ressort sicherstellen. Das BMF kontrolliert dennoch regelmäßig den Mittelabfluss im laufenden Haushaltsjahr, um sich ein Bild über den Haushaltsverlauf des gesamten Bundeshaushaltes zu machen.

27. Abgeordnete **Caren Lay**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz sind im Jahr 2017 in Sachsen im Zuge der Überprüfungen durch die zuständigen Hauptzollämter (HzA Dresden sowie HzA Erfurt für Chemnitz und Plauen) eingeleitet worden (bitte nach den Branchen Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Abfallwirtschaft, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Pflegebranche, Gebäudereinigung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Personenbeförderungsgewerbe sowie Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 21. Februar 2018**

Die in den genannten Branchen in Sachsen im Jahr 2017 durch die zuständige Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Hauptzollamtes Dresden und des Hauptzollamtes Erfurt, Dienstorte Zwickau, Plauen, Annaberg und Chemnitz, eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz ergeben sich aus der in der Anlage 1 aufgeführten Tabelle.

28. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele Strafverfahren sind aufgrund dieser Überprüfungen in den jeweiligen Branchen 2017 eingeleitet worden und aufgrund welcher Delikte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 21. Februar 2018**

Die in den genannten Branchen in Sachsen im Jahr 2017 durch die FKS eingeleiteten Strafverfahren, aufgelistet nach Delikten, ergeben sich aus der in der Anlage 2 aufgeführten Tabelle.

Anlage 1

Eingeleitete Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG) im Jahr 2017

Sachen	Abfallwirtschaft	Bauhaupt- und Nebengewerbe	Forstwirtschaft	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	Gebäude-reinigung	Landwirtschaft	Personenbeförderungsgewerbe	Pflegebranche	Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe
Zahlung Mindestlohn § 21 (1) Nr.9 MiLoG	0	10	0	39	2	0	2	3	13
Anmeldung, Änderung, Versicherung § 21 (1) Nr.4;5,6 MiLoG	0	0	0	0	0	0	0	0	4
Aufzeichnung, Unterlagen § 21 (1) Nr.7,8 MiLoG	0	3	0	49	0	0	3	0	9
Mittelbarer Verstoß § 21 (2) MiLoG	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Summe	0	14	0	88	2	0	5	3	26

Anlage 2

Eingeleitete Strafverfahren im Jahr 2017

Sachen	Abfallwirtschaft	Bauhaupt- und Nebengewerbe	Forstwirtschaft	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	Gebäude-reinigung	Landwirtschaft	Personenbeförderungsgewerbe	Pflegebranche	Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe
Beitragsvorenthaltung § 266a StGB	5	317	1	135	24	4	7	8	38
Steuerhinterziehung § 370 AO	0	1	0	0	1	0	0	0	0
Betrag § 263 StGB	2	368	3	518	189	30	31	100	147
Beschäftigung Ausl. ohne ArbG und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen § 10 (1) SchwarzArbG	0	0	0	1	0	0	0	0	0
---in besonders schweren Fällen § 10 (2) SchwarzArbG	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erwerbstätigkeit ohne ArbG/AT in größ. Umfang oder von minderbj. Ausländern § 11 (1) SchwarzArbG	0	2	0	0	0	0	0	0	0
---in besonders schweren Fällen § 11 (2) SchwarzArbG	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Entleih von Ausländern ohne Gen. bzw. Aufenth. o.a. Erl. zu ung. Bed. § 15 a (1) AÜG	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Entf. v. Ausl. o. Geneh. in größerem Umfang/wiederholte beh. Zuwiderh. § 15 a (2) AÜG	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausländische Leiharbeitnehmer ohne Genehmigung bzw. Aufenth. o.a. Erl. § 15 (1) AÜG	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 15 (1) AÜG in besonders schweren Fällen § 15 (2) AÜG	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einschleusen von Ausländern § 96 AufenthG	0	3	0	4	0	0	0	0	0
Aufenthalt ohne Pass und Ausweisersatz § 95 (1) Nr. 1 AufenthG	0	1	0	3	0	0	0	0	0
Illegaler Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel § 95 (1) Nr. 2 AufenthG	0	14	0	24	0	0	0	0	0
illegale Einreise § 95 (1) Nr. 3 AufenthG	0	2	0	3	0	0	0	0	0
Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern § 97 (2) AufenthG	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Übrige Straftatbestände	0	4	0	3	0	0	0	4	0
Summe	7	712	4	691	214	34	38	112	185

29. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kontrolleurinnen und Kontrolleure sind in den genannten Hauptzollämtern für die Überprüfung der Betriebe in Sachsen zuständig, und wie viele Betriebe müssen insgesamt dort geprüft werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 21. Februar 2018**

Zum Stichtag 29. Dezember 2017 waren beim Hauptzollamt Dresden 232,15 Arbeitskräfte und beim Hauptzollamt Erfurt an den Dienstorten Zwickau, Plauen, Annaberg und Chemnitz insgesamt 116,19 Arbeitskräfte eingesetzt.

Auf Basis von Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit gab es zum Stichtag 30. Juni 2017 insgesamt 113 080 Betriebe in Sachsen.

Die FKS prüft Betriebe in allen Branchen und Branchenbereichen. Die FKS geht dabei risikoorientiert vor und nicht anhand einer festgelegten Prüfquote, das heißt, es erfolgt eine risikoorientierte Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte, bei der einzelne oder mehrere Risikokriterien, zum Beispiel branchenspezifische Erkenntnisse, ausschlaggebend sein können.

30. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um festzustellen, ob der VDAX-New von Manipulationen betroffen ist, und wie das, falls nötig, verhindert werden kann (gemäß eines Whistleblowers ist es durch einfache Aufgabe und Löschung von Ordnern in S&P-500-Optionen möglich, den Volatilitätsindex Vix der Chicagoer Börse CBOE zu manipulieren; <https://assets.bwbx.io/documents/users/iqjWHBFdfxID/r8LCxXQ4CfqU/v0>, und dies soll zu den Schwankungen an den Märkten der vergangenen Woche geführt haben, sodass gemäß Medienberichten die SEC nun den Verdacht der Marktmanipulation überprüft; www.managermagazin.de/finanzen/boerse/cboe-volatility-index-finanzaufsicht-untersucht-manipulationsvorwurf-a-1193482.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 23. Februar 2018**

Der VDAX-New wurde von der Deutschen Börse und Goldman Sachs entwickelt und gibt die vom Terminmarkt erwartete Schwankungsbreite (implizite Volatilität) des DAX wieder.

Die Berechnung des VDAX-New basiert auf Preisen von an der Börse Eurex gehandelten Optionen auf den DAX. Die Optionen werden an einem regulierten Markt gehandelt und werden daher vom Verbot der Marktmanipulation erfasst (Artikel 12 und 15 der Marktmissbrauchsverordnung). Die Einhaltung dieses Verbots wird laufend von den Handelsüberwachungsstellen und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht. Bei mutmaßlichen Verstößen ermittelt die BaFin bzw. informiert die zuständige Staatsanwaltschaft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand der BaFin nehmen gegenwärtig keine Finanzinstrumente auf den VDAX-New Bezug. Aus diesem Grund besteht kein Anreiz, über den Handel von Dax-Optionen den VDAX-New zu beeinflussen.

31. Abgeordneter **Dr. Florian Toncar** (FDP) Welche Kenntnisse haben die Bundesregierung bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über eine mögliche Manipulationsanfälligkeit des US-amerikanischen Indexes VIX?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister
vom 22. Februar 2018

Der Cboe Volatility Index (VIX Index) wird von der Chicagoer Terminbörse Chicago Board Options Exchange berechnet. Er wird aus den Optionspreisen (bzw. den „bid-ask-quotes“) für den US-amerikanischen Index S&P 500 berechnet. Der Index spiegelt die von den Anlegern erwartete Schwankungsbreite der zukünftigen Entwicklung an den US-Kapitalmärkten wider. Konkrete Kenntnisse über die Manipulationsanfälligkeit des Indexes VIX liegen der Bundesregierung bzw. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht derzeit nicht vor.

32. Abgeordneter **Dr. Florian Toncar** (FDP) Liegen der Bundesregierung bzw. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Anhaltspunkte dafür vor, dass sich Marktteilnehmer von Deutschland aus oder im Hinblick auf der Wertpapieraufsicht der BaFin unterliegende Finanzinstrumente an möglichen Manipulationshandlungen des VIX beteiligt oder von solchen Handlungen profitiert haben könnten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister
vom 22. Februar 2018

Der Bundesregierung bzw. der BaFin liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich Marktteilnehmer von Deutschland aus oder im Hinblick auf der Wertpapieraufsicht der BaFin unterliegende Finanzinstrumente an möglichen Manipulationshandlungen des VIX beteiligt oder von solchen Handlungen profitiert haben könnten.

33. Abgeordneter
Dr. Florian Toncar
(FDP)
- Führt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht derzeit Untersuchungen über mögliche Verstöße gegen die Marktmissbrauchsverordnung im Zusammenhang mit den Kursentwicklungen an den internationalen Wertpapierbörsen während der letzten Wochen durch, und wenn ja, um welche Untersuchungen handelt es sich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 22. Februar 2018**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht untersucht fortlaufend Auffälligkeiten am Markt und prüft u. a. das Vorliegen von Verstößen gegen die Marktmissbrauchsverordnung. Konkrete Untersuchungen im Zusammenhang mit den aktuellen Kursentwicklungen an den internationalen/ausländischen Wertpapierbörsen werden von der Bundesanstalt momentan nicht durchgeführt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

34. Abgeordnete
Doris Achelwilm
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist der Anteil der Rüstungsexporte (inklusive Sammelausfuhren) von in Bremen ansässigen Antragstellern an den deutschen Rüstungsexporten in die Türkei im Jahr 2017 (bitte nach nominalem und prozentualem Wertanteil aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 22. Februar 2018**

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das Jahr 2017 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Angaben zu Sammelausfuhrgenehmigungen sind nicht möglich. Da sich der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung auf mehrere Empfänger in unterschiedlichen Ländern bezieht, ist es nicht möglich, die Genehmigungswerte auf einzelne Länder aufzuschlüsseln.

Im Jahr 2017 wurden Einzelausfuhrgenehmigungen im Wert von 34 187 941 Euro für Ausfuhren von Rüstungsgütern in die Türkei erteilt. Davon entfielen Einzelgenehmigungen im Wert von 318 248 Euro auf in Bremen ansässige Antragsteller. Dies entspricht einem Wertanteil in Höhe von 0,9 Prozent.

35. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, dass es in den vergangenen Jahren signifikante Veränderungen der Eigentümerstruktur des Rüstungsunternehmens Heckler & Koch gegeben hat, wie es die „WirtschaftsWoche“ in der Ausgabe vom 26. Januar 2018, Seite 48 ff. berichtet, und wurde das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über den Erwerb signifikanter Unternehmensanteile informiert, wie es das Außenwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Außenwirtschaftsverordnung vorsieht?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 21. Februar 2018**

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sind in den letzten zwölf Monaten zwei Vorgänge mit möglichen Auswirkungen auf die Eigentümerstruktur der Heckler & Koch-Gruppe gemeldet worden. Einer dieser Vorgänge war die von der Hauptversammlung der H&K AG am 15. August 2017 beschlossene Kapitalerhöhung. Bei dem anderen Vorgang handelte es sich um eine Refinanzierungstransaktion, die nach Kenntnis der Bundesregierung erst bei einem Kreditausfall zu konkreten Veränderungen der Eigentümerstruktur führen würde. Weitere Meldungen außenwirtschaftsrechtlich relevanter Veränderungen der Eigentümerstruktur der Heckler & Koch-Gruppe liegen der Bundesregierung nicht vor.

36. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Fallen für die Bundesregierung Patrouillenboote, wie die nach Saudi-Arabien ausgelieferten Patrouillenboote (www.sueddeutsche.de/politik/ruestungsexporte-bundesregierung-liefert-patrouillenboote-nach-saudi-arabien-1.3586498), unter das Kriegswaffenkontrollgesetz?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 16. Februar 2018**

Die Patrouillenboote, über deren Ausfuhr der Bundessicherheitsrat entschieden hat, werden von der Bundesregierung als Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen eingestuft.

37. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Trifft es zu, dass die Entscheidung zugunsten eines Massekredits an die Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG i. L. im Wesentlichen auf einem möglichen Kaufpreis beruhte, den Marktteilnehmer genannt hatten, und dass zur Absicherung zur Bewertung des Risikos bei einem möglichen Rückzahlungsausfall der Mandatar der Bundesregierung, das Beratungsunternehmen PricewaterhouseCoopers (PwC), eine Absichtserklärung der Deutschen Lufthansa AG, Teile der Air Berlin zu kaufen, in deren Gutachten einfließen ließ, um das Darlehen in Höhe von 150 Mio. Euro rechtfertigen zu können, und welchen Stellenwert maß die Bundesregierung dem Vorbehalt von PwC bei, dass diese Einschätzung nur gelte, wenn die kartellrechtlichen Verfahren bis November abgeschlossen werden können (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 13. Januar 2018, 18.04 Uhr: „Berater warnten Regierung vor Air Berlin-Kredit“; bitte Gutachten von PwC sowie Entwurf der Absichtserklärung der Lufthansa als Anlage der Antwort beifügen)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 22. Februar 2018**

Voraussetzung für die Gewährung einer Bundesgarantie für den KfW-Massekredit an Air Berlin war es, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme des Bundes gerechnet werden musste (VV Nr. 5 zu § 39 BHO).

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen waren seinerzeit gemeinsam zu der Auffassung gelangt, dass die Voraussetzungen zur Übernahme einer Garantie erfüllt sind. Dieser Entscheidung lag eine Bewertung des Mandatars des Bundes, der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) zugrunde, dass die Höhe der zu erwartenden Verkaufserlöse ausreichen müsste, um eine Rückführbarkeit des Massekredits zu ermöglichen.

Zur Einschätzung der zu erwartenden Verkaufserlöse wurden auch indikative Kaufpreise berücksichtigt, die Marktteilnehmer seinerzeit im Rahmen von Interessenbekundungen genannt hatten. Das Interesse der Marktteilnehmer, das im Übrigen schon vor der Insolvenz von Air Berlin bestand, untermauerte die Einschätzung, dass eine Veräußerung von Vermögensteilen von Air Berlin möglich war. Die im ursprünglichen Verkaufsprozess (vor Insolvenz NIKI) im Oktober 2017 erzielten Kaufpreise lagen insgesamt deutlich über der Kreditsumme von 150 Mio. Euro und hätten mithin zur Rückführung des Kredits ausgereicht.

Für Fusionskontrollverfahren sind die Wettbewerbsbehörden zuständig, die ihre Entscheidungen unabhängig treffen.

PwC war unter der Prämisse, dass die fusionskontrollrechtlichen Verfahren innerhalb der vorgesehenen Zeitspanne abgeschlossen werden können, seinerzeit zu der Einschätzung gelangt, dass eine plangemäße

Rückführung des zu garantierenden Kredits hinreichend wahrscheinlich und die Garantieübernahme vertretbar sei. Die üblichen grundsätzlichen Unsicherheiten mit Blick auf ein fusionskontrollrechtliches Verfahren seitens der deutschen bzw. der europäischen Kartellbehörden sind in die Risikoabwägung der Ressorts eingeflossen.

Das parlamentarische Fragewesen gewährt keinen Anspruch auf Aktenvorlage oder die Herausgabe sonstiger Dokumente.

38. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Wie sind die beteiligten Bundesministerien (BMWI, BMVI, BMF) sowie das Bundeskanzleramt zwischen dem 11. August und 14. August 2017 zu dem Ergebnis gekommen, der Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG i. L. einen Massekredit in Höhe von 150 Mio. Euro zu bewilligen (bitte entsprechende Fachvermerke aus den jeweiligen Bundesministerien sowie dem Bundeskanzleramt der Antwort beifügen)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 22. Februar 2018**

Die Abstimmung der Entscheidung, einen Massekredit zu initiieren, erfolgte im Wege diverser Telefonkonferenzen, Ressortbesprechungen und Leitungsbefassungen.

Die Abwägung erfolgte unter Prüfung dreier Szenarien:

1. Fortführung der Geschäftstätigkeit von Air Berlin mit Hauptgesellschafter Etihad: Dies wurde von Etihad abgelehnt.
2. Ungeordnete Insolvenz von Air Berlin: Dies hätte entsprechende Folgen für die im Ausland befindlichen Passagiere gehabt. Kapazitäten zur Rückholung zehntausender Fluggäste wären nicht verfügbar gewesen. Zudem wäre die Möglichkeit eines geordneten Verkaufs von Vermögensteilen stark eingeschränkt worden und die Perspektiven für die Beschäftigten wären erheblich schlechter gewesen.
3. Insolvenz mit anschließendem Überbrückungskredit: Die Risiken wurden dabei klar identifiziert und abgewogen.

Im Ergebnis waren alle beteiligten Ressorts der Auffassung, dass unter Abwägung aller Risiken und der gemäß der Bundeshaushaltsordnung hinreichenden Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung des Massekredits nur das dritte Szenario in Frage kommt.

Das parlamentarische Fragewesen gewährt keinen Anspruch auf Aktenvorlage oder die Herausgabe sonstiger Dokumente.

39. Abgeordnete
**Beate
Müller-Gemmeke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Betriebe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015, 2016 und 2017 jeweils aufgrund von Verstößen gegen das Mindestlohngesetz, die durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit aufgedeckt wurden, von der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen, und in welchen Branchen waren die Betriebe, die von diesen Ausschlüssen betroffen waren, tätig?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 21. Februar 2018**

Im Hinblick auf die Zahl der Verstöße gegen das Mindestlohngesetz, die durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) aufgedeckt wurden, wird auf die am heutigen Tag versendete Antwort der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Finanzkontrolle Schwarzarbeit – Kontrolle von Mindestlöhnen 2017“ auf Bundestagsdrucksache 19/875 verwiesen.

Der Bundesregierung liegen darüber hinaus bislang keine Erkenntnisse über die Anzahl oder die Branchen der Betriebe, die bundesweit infolge von – durch die FKS aufgedeckten – Verstößen gegen Mindestlöhne von der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen wurden vor.

Die FKS meldet rechtskräftige Bußgeldentscheidungen nach dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz ab einer bestimmten Bußgeldhöhe an das Gewerbezentralregister. Öffentliche Auftraggeber fordern im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz an.

Um die Transparenz weiter zu verbessern und Verstöße noch effektiver sanktionieren zu können, wird mit dem auf Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eingeführten bundesweiten Wettbewerbsregister den öffentlichen Auftraggebern die Prüfung eines Ausschlusses eines Unternehmens wegen des Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz und das Arbeitnehmer-Entsendegesetz zukünftig erleichtert. Diese Verstöße werden dann an das zentrale Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt und nicht mehr wie bislang nur an das Gewerbezentralregister gemeldet. Öffentliche Auftraggeber müssen dann zwingend beim Wettbewerbsregister auf elektronischem Wege abfragen, ob das Unternehmen, das den Zuschlag erhalten soll, wegen eines bestimmten Delikts im Register eingetragen ist. Nach elektronischer Auskunft des Wettbewerbsregisters müssen dann die Auftraggeber pflichtgemäß über den Ausschluss des Unternehmens entscheiden. Damit wird die Durchsetzung der Mindestlöhne weiter gestärkt. Die elektronischen Übertragungswege werden das Abfrageverfahren zusätzlich beschleunigen und vereinfachen.

40. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Welche Staaten, die unmittelbar am Jemen-Krieg beteiligt sind, wird das im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD festgehaltene Ausfuhrgenehmigungsverbot für Rüstungsgüter (www.spiegel.de/media/media-42518.pdf, S. 149, Zeile 7054f, Abruf am 9. Februar 2018) nach Kenntnis der geschäftsführenden Bundesregierung betreffen (bitte die Staaten auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 20. Februar 2018**

Der Koalitionsvertrag ist ein Vertrag zwischen Parteien, der von der geschäftsführenden Bundesregierung nicht kommentiert wird. Entscheidungen werden von der neuen Bundesregierung getroffen.

41. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang sind im Jahr 2017 Hermesbürgschaften für Türkei-Geschäfte deutscher Unternehmen gewährt worden, und wird die Bundesregierung die Hermesbürgschaften für Exportgeschäfte mit der Türkei auch im Jahr 2018 wie im vergangenen Jahr bei 1,5 Mrd. Euro deckeln (www.merkur.de/wirtschaft/deutschland-deckelt-hermes-buergschaften-fuer-tuerkei-zr-8708320.html, Abruf vom 14. Februar 2018)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 22. Februar 2018**

Das für die Obergrenze einschlägige Deckungsvolumen für Einzeldeckungen für Exportgeschäfte in die Türkei betrug zum 31. Dezember 2017 1,458 Mrd. Euro (endgültige Zusagen sowie Grundsatzzusagen, deren Realisierung noch offen ist) und blieb damit unter der Obergrenze von 1,5 Mrd. Euro.

Die Entscheidung über eine etwaige Obergrenze für das Jahr 2018 obliegt der neuen Bundesregierung. Anträge auf Übernahme von Exportkreditgarantien für Exportgeschäfte in die Türkei unterliegen weiterhin einer vertieften Einzelfallprüfung.

42. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Gegen welche Länder sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch die EU seit 2015 asylrechtsbezogene Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wegen Verstoßes gegen die EU-Richtlinien 2013/32 EU, 2013/33/EU und 2008/115 EG eingeleitet worden, und welchen Stand haben die jeweiligen Verfahren nach Kenntnis der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt (bitte einzeln aufzählen)?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 19. Februar 2018**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis zum aktuellen Stand der Vertragsverletzungsverfahren gegen andere Mitgliedstaaten in Bezug zu den genannten Richtlinien. Zu verschiedenen Richtlinien im Zusammenhang mit Migration hat die Europäische Kommission am 10. Februar 2016 einen Sachstand zusammengestellt, der im Netz unter http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:97f62a52-3255-11e6b497-01aa75ed71a1.0018.02/DOC_9&format=PDF verfügbar ist. Eine aktuelle Fassung der Zusammenstellung liegt der Bundesregierung nicht vor. Allgemeine Informationen zu Vertragsverletzungsverfahren werden von der Europäischen Kommission im Rahmen ihrer Pressearbeit gegeben. Entscheidungen der Europäischen Kommission zu Vertragsverletzungsverfahren sind zudem über diese Datenbanksuchfunktion abrufbar: http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/index.cfm.

Etwaige Klagen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union gegen andere Mitgliedstaaten in Bezug auf die genannten Richtlinien werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie sind gegebenenfalls auch über die Suchfunktion auf der Website des Gerichtshofs auffindbar: <http://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de>.

Gegen Deutschland ist zu den Richtlinien 2013/32/EU und 2013/33/EU jeweils ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung der Umsetzung anhängig. Beide befinden sich im Stadium der begründeten Stellungnahme (zweite vorgerichtliche Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens). Die Bundesregierung hat der Europäischen Kommission am 11. April 2016 mitgeteilt, dass beide Richtlinien umgesetzt sind.

Wegen mangelhafter bzw. nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie 2008/115/EG ist ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren anhängig. Es befindet sich im Stadium des Mahnschreibens (erste vorgerichtliche Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens). Die letzte Mitteilung der Bundesregierung zu diesem Verfahren wurde am 22. März 2017 übermittelt. Die Bundesregierung hofft, dass die Bedenken der Europäischen Kommission ausgeräumt werden konnten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

43. Abgeordnete
Heidrun Bluhm
(DIE LINKE.)
- Welche Schritte gedenkt die Bundesregierung, kurz- und mittelfristig gegen die wiederholt attestierte chronische Unterfinanzierung der Jobcenter einzuleiten (vgl. www.jungewelt.de/artikel/324451.amt-f%C3%BCr-akkumulation.html, 2. Januar 18), und auf welche Weise kann nach Auffassung der Bundesregierung der Betrieb von Sozialeinrichtungen wie Tafeln, die über die Jobcenter (zum Beispiel durch Personalausstattung) mitfinanziert werden, gesichert werden, damit keine Schließungen von Tafeln wie beispielsweise in Gadebusch (Mecklenburg-Vorpommern) drohen (vgl. www.svz.de/lokales/gadebusch-rehnaer-zeitung/aus-fuer-die-tafel-kundenfassunglos-und-entsetzt-id18963221.html, 1. Februar 2018)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 20. Februar 2018

Über die Höhe der Mittel des Gesamtbudgets in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ab dem Haushaltsjahr 2018 werden die kommende Bundesregierung und der 19. Deutsche Bundestag befinden.

Die Jobcenter entscheiden in dezentraler Verantwortung, welche konkrete Verwendung der zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel angesichts der spezifischen Gegebenheiten vor Ort den besten Integrationserfolg erwarten lässt.

44. Abgeordneter
Axel E. Fischer
(**Karlsruhe-Land**)
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe wurden in den Jahren 2000, 2010 und 2017 Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils an männliche und an weibliche Versicherte ausbezahlt (Angaben bitte in Euro), und in welcher Höhe wurden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in diesen Jahren jeweils von männlichen, und in welcher Höhe von weiblichen Versicherten bzw. deren Arbeitgebern erhoben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 22. Februar 2018**

Die Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung können den Rechnungsergebnissen entnommen werden. Diese werden nicht differenziert nach Geschlecht erfasst. Die folgende Übersicht weist die Rentenausgaben nach den erfragten Rentenarten und die Beitragseinnahmen der Jahre 2000, 2010 und des letzten verfügbaren Jahres 2016 aus:

Rentenausgaben und Beitragseinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung

Jahr	Rentenausgaben nach Rentenartengruppen			Beitragseinnahmen
	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Renten wegen Alters	Renten wegen Todes	
	in Mio. Euro			
2000	17.297	136.136	36.765	163.367
2010	14.488	170.921	38.942	185.288
2016	17.742	200.117	41.486	215.422

Ohne Beitragszuschuss der Rentenversicherung zur Krankenversicherung – beziehungsweise bis 31. März 2004 zur Pflegeversicherung – der Rentner.

Quelle: Rentenversicherung in Zeitreihen

Ausgehend von den durchschnittlichen Rentenzahlbeträgen und der Anzahl der Renten aus der Statistik der Deutschen Rentenversicherung, die jeweils nach Geschlecht differenziert vorliegen, können entsprechende Anteile der Rentenausgaben näherungsweise geschätzt werden. Dabei ist der Rentenzahlbetrag, der um den Eigenanteil des Rentenbeziehenden zur Kranken- und Pflegeversicherung verminderte und in bestimmten Fällen um Höherversicherungsbeiträge, Rentenzuschläge und Auffüllbeträge erhöhte Rentenbetrag.

Demnach ist der auf Männer entfallende Anteil der Rentenausgaben bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit von knapp 63 Prozent im Jahr 2000 auf knapp 49 Prozent im Jahr 2016 gesunken, bei den Frauen entsprechend von gut 37 Prozent auf gut 51 Prozent gestiegen. Bei Renten wegen Alters sank der auf Männer entfallende Anteil von gut 60 Prozent im Jahr 2000 auf knapp 57 Prozent im Jahr 2016, bei den Frauen ist er entsprechend von knapp 40 Prozent auf gut 43 Prozent gestiegen. Bei Renten an Hinterbliebene (Witwer- und Witwenrenten) stieg der Anteil der Rentenausgaben der Witwerrenten von knapp 3 Prozent im Jahr 2000 auf knapp 7 Prozent im Jahr 2016, bei den Witwenrenten ist er entsprechend von gut 97 Prozent auf gut 93 Prozent gesunken.

45. Abgeordneter
Axel E. Fischer
(Karlsruhe-Land)
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe wurden in den Jahren 2006, 2010, 2015, 2016 und 2017 Grundsicherungsleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte jeweils für männliche und für weibliche Empfänger gewährt (Angaben bitte in Euro), und wie hoch war in diesen Jahren jeweils das Durchschnittsalter der männlichen und der weiblichen Leistungsempfänger?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 22. Februar 2018

Die Frage wird auf Basis der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit beantwortet. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden für die Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften erbracht; hierzu gehören neben erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte – überwiegend Kinder. Die folgenden Angaben beziehen sich entsprechend der Frage nur auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Angaben über Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende liegen derzeit erst bis zum Monatsende Oktober 2017 vor. Daher wurde ein gleitender Jahreswert von November 2016 bis Oktober 2017 gebildet. In diesem Zeitraum belief sich die Jahressumme der Zahlungsansprüche erwerbsfähiger Leistungsberechtigter auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf 33,2 Mrd. Euro.

Angaben zum Durchschnittsalter liegen in der Grundsicherungsstatistik nicht vor. Die Ergebnisse können jedoch nach Altersklassen differenziert werden. Danach waren von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im gleitenden Jahresdurchschnitt von November 2016 bis Oktober 2017 19 Prozent jünger als 25 Jahre, 65 Prozent zwischen 25 bis unter 55 Jahre alt und 16 Prozent 55 Jahre und älter.

Weitere Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Bestand erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und deren Zahlungsansprüche in Euro nach Geschlecht

Jahresdurchschnitte 2006, 2010, 2015, 2016 und gleitender Jahresdurchschnitt Oktober 2017

Merkmal	Geschlecht	2006					2010					2015					2016					November 2016 bis Oktober 2017																		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31								
Bestand erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	Insgesamt	5.367.877	5.239.544	4.837.846	4.327.206	4.311.782	4.837.846	5.239.544	5.367.877	5.239.544	4.837.846	4.327.206	4.311.782	4.837.846	5.239.544	5.367.877	4.837.846	4.327.206	4.311.782	4.837.846	5.239.544	5.367.877	4.837.846	4.327.206	4.311.782	4.837.846	5.239.544	5.367.877	4.837.846	4.327.206	4.311.782	4.837.846	5.239.544	5.367.877						
	Männer	2.707.493	2.579.643	2.378.243	2.103.536	2.134.790	2.378.243	2.579.643	2.707.493	2.579.643	2.378.243	2.103.536	2.134.790	2.378.243	2.579.643	2.707.493	2.378.243	2.103.536	2.134.790	2.378.243	2.579.643	2.707.493	2.378.243	2.103.536	2.134.790	2.378.243	2.579.643	2.707.493	2.378.243	2.103.536	2.134.790	2.378.243	2.579.643	2.707.493						
	Frauen	2.660.383	2.659.867	2.459.602	2.223.473	2.176.969	2.459.602	2.659.867	2.660.383	2.659.867	2.459.602	2.223.473	2.176.969	2.459.602	2.659.867	2.660.383	2.459.602	2.223.473	2.176.969	2.459.602	2.659.867	2.660.383	2.459.602	2.223.473	2.176.969	2.459.602	2.659.867	2.660.383	2.459.602	2.223.473	2.176.969	2.459.602	2.659.867	2.660.383						
Anteil ELB unter 25 Jahre in %	Insgesamt	20,7	19,2	17,1	16,5	17,4	19,2	20,7	19,2	17,1	16,5	17,4	19,2	20,7	19,2	17,1	16,5	17,4	19,2	20,7	19,2	17,1	16,5	17,4	19,2	20,7	19,2	17,1	16,5	17,4	19,2	20,7	19,2	17,1	16,5	17,4				
	Männer	19,5	17,9	16,1	16,3	17,8	19,5	17,9	16,1	16,3	17,8	19,5	17,9	16,1	16,3	17,8	19,5	17,9	16,1	16,3	17,8	19,5	17,9	16,1	16,3	17,8	19,5	17,9	16,1	16,3	17,8	19,5	17,9	16,1	16,3	17,8				
	Frauen	21,9	20,3	18,2	16,7	17,1	21,9	20,3	18,2	16,7	17,1	16,7	17,1	18,2	16,7	17,1	16,7	17,1	17,1	17,1	17,1	17,1	17,1	17,1	17,1	17,1	17,1	17,1	17,1	17,1	17,1	17,1	17,1	17,1	17,1	17,1	17,1			
Anteil ELB von 25 bis unter 55 Jahre in %	Insgesamt	68,1	68,4	67,8	66,5	65,8	68,1	68,4	67,8	66,5	65,8	66,5	65,8	67,8	68,1	68,4	67,8	66,5	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8	65,8			
	Männer	68,3	68,4	67,8	65,7	64,8	68,3	68,4	67,8	65,7	64,8	65,7	64,8	67,8	68,3	68,4	67,8	65,7	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8	64,8		
	Frauen	67,9	68,3	67,8	67,3	66,8	67,9	68,3	67,8	67,3	66,8	67,3	66,8	67,8	68,3	68,3	67,8	67,3	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8	66,8		
Anteil ELB von 55 Jahre und älter in %	Insgesamt	11,2	12,5	15,1	17,0	16,4	11,2	12,5	15,1	17,0	16,4	17,0	16,8	15,1	12,5	11,2	15,1	17,0	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8	16,8		
	Männer	12,3	13,6	16,1	18,0	17,0	12,3	13,6	16,1	18,0	17,0	18,0	17,5	16,1	13,6	12,3	16,1	18,0	17,5	17,5	17,5	17,5	17,5	17,5	17,5	17,5	17,5	17,5	17,5	17,5	17,5	17,5	17,5	17,5	17,5	17,5	17,5	17,5	17,5	
	Frauen	10,2	11,3	14,1	16,1	15,8	10,2	11,3	14,1	16,1	15,8	16,1	16,1	15,8	11,3	10,2	14,1	16,1	16,1	16,1	16,1	16,1	16,1	16,1	16,1	16,1	16,1	16,1	16,1	16,1	16,1	16,1	16,1	16,1	16,1	16,1	16,1	16,1	16,1	
Summe der Zahlungsansprüche in Euro für ELB (Jahressumme) ^{1) 2)}	Insgesamt	35.549.089.948	33.546.202.992	33.400.113.944	31.668.937.003	31.923.919.859	35.549.089.948	33.546.202.992	33.400.113.944	31.668.937.003	31.923.919.859	31.668.937.003	31.923.919.859	33.400.113.944	35.549.089.948	35.549.089.948	33.400.113.944	31.668.937.003	31.923.919.859	31.923.919.859	31.923.919.859	31.923.919.859	31.923.919.859	31.923.919.859	31.923.919.859	31.923.919.859	31.923.919.859	31.923.919.859	31.923.919.859	31.923.919.859	31.923.919.859	31.923.919.859	31.923.919.859	31.923.919.859	31.923.919.859	31.923.919.859	31.923.919.859	31.923.919.859	31.923.919.859	
	Männer	18.314.902.782	16.817.303.405	16.839.836.692	15.841.800.996	16.056.134.401	18.314.902.782	16.817.303.405	16.839.836.692	15.841.800.996	16.056.134.401	15.841.800.996	16.056.134.401	16.839.836.692	18.314.902.782	18.314.902.782	16.839.836.692	15.841.800.996	16.056.134.401	16.056.134.401	16.056.134.401	16.056.134.401	16.056.134.401	16.056.134.401	16.056.134.401	16.056.134.401	16.056.134.401	16.056.134.401	16.056.134.401	16.056.134.401	16.056.134.401	16.056.134.401	16.056.134.401	16.056.134.401	16.056.134.401	16.056.134.401	16.056.134.401	16.056.134.401	16.056.134.401	16.056.134.401
	Frauen	17.234.064.759	16.728.844.760	16.560.277.252	15.825.693.185	15.867.606.070	17.234.064.759	16.728.844.760	16.560.277.252	15.825.693.185	15.867.606.070	15.825.693.185	15.867.606.070	16.560.277.252	17.234.064.759	17.234.064.759	16.560.277.252	15.825.693.185	15.867.606.070	15.867.606.070	15.867.606.070	15.867.606.070	15.867.606.070	15.867.606.070	15.867.606.070	15.867.606.070	15.867.606.070	15.867.606.070	15.867.606.070	15.867.606.070	15.867.606.070	15.867.606.070	15.867.606.070	15.867.606.070	15.867.606.070	15.867.606.070	15.867.606.070	15.867.606.070	15.867.606.070	15.867.606.070

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Summe der Zahlungsansprüche kann minimal von veröffentlichten Zahlungsansprüchen abweichen, da Zahlungsansprüche in der Standardberichterstattung auf Ebene der Bedarfsgemeinschaft ausgewiesen werden.

2) Die Summe der Zahlungsansprüche umfasst den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts, Leistungen für Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft, Sozialversicherungsleistungen (Beiträge und Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung, bis 31.12.2010 auch Beiträge und Zuschüsse zur Rentenversicherung) und weitere Zahlungsansprüche (abw eichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs.3 SGB II und nach § 24 Abs.1 SGB II) sowie – bis zum 31.12.2010 – den befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 24 SGB II a.F.

46. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Quote der Sanktionen im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und der Sperrzeiten im Bereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch im Wahlkreis 62 (Wahlkreis Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III – Oberspreewald-Lausitz I)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 20. Februar 2018

Angaben zu Sperrzeiten und Sanktionen stehen bis auf Kreisebene zur Verfügung, so dass der Wahlkreis 62 nur näherungsweise über die Zusammenfassung der drei Kreise Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Teltow-Fläming abgebildet werden kann.

Eine Quote kann nur für die Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende berechnet werden, weil dort die Zählergröße der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer gültigen Sanktion als Teilgröße aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Verfügung steht. Nach den letzten verfügbaren Daten waren im gleitenden Jahresdurchschnitt von November 2016 bis Oktober 2017 in der Gesamtbetrachtung der genannten Kreise 4,3 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einer Sanktion belegt.

Für Arbeitslosengeldbeziehende kann eine Quote für Sperrzeiten nicht berechnet werden. Statistisch wird nur die Fallzahl der ausgesprochenen Sperrzeiten ausgewiesen. Die Summe der Sperrzeiten im Zeitraum von November 2016 bis Oktober 2017 belief sich in der Gesamtbetrachtung der genannten Kreise auf rund 3 800.

47. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- Wie viele Minijobberinnen und Minijobber machen nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 von dem Recht Gebrauch, auf ihre Versicherungspflichten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) zu verzichten, und wie viele Minijob-Verträge existierten nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt in dem entsprechenden Zeitraum (bitte nach Jahren und Geschlechtern getrennt angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 19. Februar 2018

Die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, wurde mit dem Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. 1 S. 2474) zum 1. Januar 2013 eingeführt. Aus diesem Grund können für die Jahre von 2010 bis 2012 keine entsprechenden Zahlen genannt werden.

In welchem Umfang geringfügig entlohnte Beschäftigte (sogenannte Minijobber) von der Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht Gebrauch gemacht haben, kann der nachfolgenden Aus-

wertung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) für gewerblich geringfügig entlohnt Beschäftigte entnommen werden. Allerdings kann die erfragte Zahl nicht exakt bestimmt werden. Die ausgewerteten Arbeitgebermeldungen lassen keine trennscharfe Abgrenzung zu dem ohnehin versicherungsfreien Personenkreis des § 5 Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu. Hierzu gehören insbesondere Bezieher einer Vollrente wegen Alters. Die DRV KBS hat versucht, in einem pauschalen Verfahren zu ermitteln, wie viele Minijobberinnen und Minijobber sich von der Versicherungspflicht haben befreien lassen. Bei dieser Vorgehensweise kommt es allerdings zu leichten Unschärfen, sodass es sich bei den vorliegenden Zahlen lediglich um Näherungswerte handelt.

Entsprechende Zahlen für den Bereich der Privathaushalte, in dem rund 4 Prozent aller geringfügig entlohnt Beschäftigten arbeiten, liegen derzeit nicht vor.

Tabelle 1: Bestand an geringfügig entlohnt Beschäftigten im gewerblichen Bereich mit Beschäftigungsbeginn nach dem 31. Dezember 2012, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, Zeitreihe

Stichtag	Von der Rentenversicherungspflicht befreite geringfügig entlohnt Beschäftigte im gewerblichen Bereich mit Beschäftigungsbeginn nach dem 31. Dezember 2012 (gerundet)		
	Insgesamt	davon	
		Männer	Frauen
Dez. 2013	2.547.000	1.065.000	1.483.000
Dez. 2014	3.364.000	1.395.000	1.968.000
Dez. 2015	3.676.000	1.518.000	2.158.000
Dez. 2016	3.866.000	1.607.000	2.259.000
Dez. 2017	3.960.000	1.660.000	2.300.000

Quelle: Minijobzentrale, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See

Der Bestand an geringfügig entlohten Beschäftigungsverhältnissen insgesamt für die Jahre von 2013 bis 2017 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 2: Bestand an geringfügig entlohten Beschäftigungsverhältnissen, Zeitreihe

Stichtag	Bestand an geringfügig entlohten Beschäftigungsverhältnissen		
	Insgesamt	davon	
		Männer	Frauen
30. Juni 2013	7.713.279	2.900.199	4.813.080
30. Juni 2014	7.849.665	2.982.443	4.867.222
30. Juni 2015	7.715.046	2.956.753	4.758.293
30. Juni 2016	7.781.350	3.021.527	4.759.823
30. Juni 2017	7.828.467	3.084.407	4.744.060

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die Werte der beiden Tabellen können wegen inhaltlicher und methodischer Unterschiede nicht ohne weiteres in Beziehung gesetzt werden:

- Tabelle 1 stellt auf von der Rentenversicherungspflicht befreite geringfügig entlohnte Beschäftigte ab, Tabelle 2 hingegen auf geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse. Die Anzahl der geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse ist höher als die der geringfügig entlohnten Beschäftigten, da letztere mehr als eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben können.
- Tabelle 1 erfasst allein geringfügig entlohnt Beschäftigte mit Beschäftigungsbeginn nach dem 31. Dezember 2012, Tabelle 2 erfasst den Gesamtbestand aller geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse (einschließlich der Altverträge aus den Jahren vor 2013).
- Tabelle 1 bezieht sich allein auf den gewerblichen Bereich, Tabelle 2 erfasst sämtliche geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse, auch die in Privathaushalten ausgeübten.
- Die Daten der beiden Tabellen stammen aus unterschiedlichen Quellen und beziehen sich auf verschiedene Stichtage.
- Darüber hinaus sind die Statistiken der Minijobzentrale und der Bundesagentur für Arbeit zur geringfügig entlohnten Beschäftigung prozessbedingt nicht vollständig kompatibel.

In Tabelle 3 werden ergänzend Zahlen der Minijobzentrale zu geringfügig entlohnten Beschäftigten im gewerblichen Bereich mit Beschäftigungsbeginn nach dem 31. Dezember 2012 dargestellt.

Tabelle 3: Bestand an geringfügig entlohnt Beschäftigten im gewerblichen Bereich mit Beschäftigungsbeginn nach dem 31. Dezember 2012, Zeitreihe

Stichtag	Geringfügig entlohnt Beschäftigte im gewerblichen Bereich mit Beschäftigungsbeginn nach dem 31. Dezember 2012		
	Insgesamt	davon	
		Männer	Frauen
Dez. 2013	3.577.250	1.440.345	2.136.905
Dez. 2014	4.740.680	1.913.446	2.827.234
Dez. 2015	5.274.214	2.131.885	3.142.329
Dez. 2016	5.604.920	2.287.681	3.317.239
Dez. 2017	5.851.447	2.417.204	3.434.243

Quelle: Minijobzentrale, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See

48. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Anzahl eingeleiteter Prüfverfahren von Datenschutzaufsichtsbehörden (Bund und Länder) seit dem Jahr 2013 vor, bei denen es um Fragen des Beschäftigtendatenschutzes geht, und in wie vielen Fällen wurden die Verfahren mit Maßnahmen bzw. Sanktionen beendet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 19. Februar 2018

Über die Tätigkeitsberichte der Landesdatenschutzaufsichtsbehörden und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (verfügbar unter www.thm.de/zaftda/) hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

49. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Wie viele Stellen wurden in den letzten fünf Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung nur befristet angeboten, um den Arbeitnehmersausfall aus Gründen einer in Anspruch genommenen Elternzeit zu kompensieren, und wie viele Stellen davon wurden im öffentlichen Dienst angeboten?
50. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Wie viele Stellen wurden in den letzten fünf Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung nur befristet angeboten, um den teilweisen Arbeitnehmersausfall zu kompensieren, der durch eine Arbeitszeitreduzierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den unterschiedlichen Teilzeitmodellen entstanden ist, und wie viele Stellen davon wurden im öffentlichen Dienst angeboten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 22. Februar 2018

Die Fragen 49 und 50 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Angaben aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu den gemeldeten Stellen waren den Arbeitsagenturen und Jobcentern im Jahr 2017 durchschnittlich 107 100 Stellen für befristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gemeldet. Davon entfielen rund 7 000 auf den Wirtschaftsabschnitt „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“. Es können keine Aussagen dazu gemacht werden, wie viele dieser befristeten Stellen angeboten wurden, um den Arbeitnehmersausfall aus Gründen von Elternzeit oder Arbeitszeitreduzierungen zu kompensieren.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

51. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bleibt die Bundesregierung trotz der Funde colistinresistenter Erreger bei ihrer Ablehnung der EMA-Empfehlung (www.ema.europa.eu/docs/en_GB/document_library/Overview_of_comments/2016/07/WC500211077.pdf), und wie begründet sie dies?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 19. Februar 2018**

Die Bundesregierung macht darauf aufmerksam, dass sie wesentliche Teile der Empfehlung der Europäischen Arzneimittelbehörde (EMA) zum Umgang mit Colistin in der Tierhaltung in vollem Umfang unterstützt. Dies betrifft die Forderung der EMA, dass der quantitative Einsatz von Colistin in der Tierhaltung mit Blick auf das Resistenzgeschehen deutlich reduziert werden sollte, ohne zugleich zu einer Zunahme der verwendeten Mengen an Wirkstoffen der Cephalosporine der 3. und 4. Generation oder der Gesamtmenge antibiotischer Wirkstoffe zu führen. Einwände hat die Bundesregierung lediglich in Bezug auf denjenigen Aspekt der betreffenden EMA-Empfehlung, der besagt, dass die EU-Mitgliedstaaten ein quantitatives Reduktionsziel von 5 mg Colistin/PCU (population corrected unit) anstreben sollen. Grund für die Haltung der Bundesregierung ist, dass das als Benchmarking-System konzipierte Antibiotikaminimierungskonzept der 16. AMG-Novelle (AMG = Arzneimittelgesetz) nicht ausgelegt ist auf quantitative Reduktionsziele, sondern die permanente Reduktion des Antibiotikaeinsatzes bei Masttieren als Zielgröße verfolgt. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass die erhebliche Reduktion der jährlichen Antibiotikaabgabemengen in der Veterinärmedizin, die in Deutschland in den letzten Jahren zu verzeichnen ist, auch den Erfolg des nationalen Antibiotikaminimierungskonzepts belegt und sich damit zeigt, dass Antibiotikaminimierung in der Tierhaltung auch ohne die Verwendung quantitativer Reduktionsziele möglich ist.

52. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bleibt die Bundesregierung trotz der Funde hochgradig resistenter Erreger bei ihrem Vorhaben, in der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken nur die Umwidmung bestimmter Reserveantibiotika einzuschränken, nicht aber deren Einsatz in der landwirtschaftlichen Tierhaltung generell (www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Gefaehrliche-Keime-in-Baechen-Fluessen-und-Seen,keime302.html), und wie begründet sie dies?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 19. Februar 2018**

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken wird von Ermächtigungen Gebrauch gemacht, die mit der 16. AMG-Novelle in das Arzneimittelrecht aufgenommen wurden und die vorsehen, dass der Einsatz von bestimmten Antibiotika auf die in der Zulassung genannten Bedingungen beschränkt und die Durchführung von Antibiotogrammen vorgeschrieben werden kann. Vollständige Verbote für bestimmte antibiotische Wirkstoffe, wie in der Frage gefordert, können auf Verordnungsebene nicht erlassen werden, weil entsprechende Ermächtigungen im Arzneimittelgesetz fehlen. Die künftige EU-Verordnung über Tierarzneimittel sieht nach dem derzeitigen Beratungsstand in Artikel 32 Absatz 3 den Erlass eines delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission mit Kriterien für die Bestimmung sogenannter Reserveantibiotika vor. Ferner sieht die künftige EU-Verordnung über Tierarzneimittel in Artikel 32 Absatz 4 den Erlass eines Durchführungsrechtsaktes der Europäischen Kommission vor, der solche Reserveantibiotika, die ausschließlich der Behandlung bakterieller Infektionen des Menschen vorbehalten bleiben sollen, festlegt. Die vorgenannten Rechtsakte der Europäischen Kommission sollen ab dem Zeitpunkt der Anwendung der neuen EU-Tierarzneimittelverordnung anzuwenden sein.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

53. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele der deutsche Soldatinnen und Soldaten der NATO-geführten Mission Resolute Support (RSM) in Afghanistan wurden in den letzten zwölf Monaten (bitte nach Monaten auflisten) de facto zur direkten Ausbildung und Beratung afghanischer Sicherheitskräfte eingesetzt, und wie viele Soldatinnen und Soldaten wurden im Rahmen der aktuellen Mandatsobergrenze für deren Schutz bereitgestellt (bitte ebenfalls nach Monaten auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 15. Februar 2018**

Im Train, Advise, Assist Command (TAAC) North werden neben den ausschließlich für die Beratung eingesetzten Kräften auch Kräfte in Nebenfunktion zur Beratung eingesetzt. Hier sind beispielhaft der deutsche Kommandeur des TAAC North zu nennen, wenn er Gespräche (Key Leader Engagements) mit Führungspersonal der Afghan National Defense and Security Forces durchführt, und ebenso das multinationale Personal des Stabes TAAC North in dessen fachlicher Tätigkeit auf der entsprechenden Ebene.

Darüber hinaus wurden und werden gesonderte Ausbildungen durchgeführt, für die Personal aus dem Stab des TAAC North oder zusätzlich temporär in das Einsatzgebiet verlegte Kräfte eingesetzt werden (beispielsweise „Joint Fire Support Training“ sowie „Kampf in schwierigem Gelände“).

Auf Weisung des Hauptquartiers Resolute Support (RS) wurde seit April 2017 wegen der erhöhten Bedrohungslage das in Afghanistan erforderliche Schutzkonzept angepasst. Dadurch sind deutlich mehr Schutzkräfte bei Ausbildungs- oder Beratungsaufgaben erforderlich. So wurde beispielsweise die Zahl der für jeden Beratenden durchgängig erforderlichen persönlichen Schutzkräfte (sogenannte Guardian Angels) verdoppelt. Für Bewegungen des Ausbildungs- und Beratungspersonals wurde die Zahl des erforderlichen Schutzpersonals – wie auch die Zahl der mindestens erforderlichen Kraftfahrzeuge – um 50 Prozent erhöht.

Eine entsprechend erforderliche Anpassung dieses Umfangs an Schutzpersonal konnte bislang auch seitens unserer Partnernationen in der Nordregion nicht realisiert werden. Aufgrund der begrenzten Zahl der verfügbaren Schutzkräfte konnten Beratungseinsätze nicht wie geplant durchgeführt werden.

Seit Januar 2018 hat zudem das deutsche Einsatzkontingent die Führung über das neu aufgestellte Beraterteam an der Command and Staff Academy der afghanischen Armee in Kabul übernommen.

So macht der Einsatz von Beratenden und Auszubildenden außerhalb des Camps MARMAL für die entsprechenden Schutzkräfte des TAAC North nahezu eine Verdoppelung der bisher verfügbaren Schutzkräfte erforderlich. Dies führt auch zu einem erhöhten Bedarf an für die Einsatzunterstützung erforderlichem Personal. Soweit keine Partnernation diese Kräfte bereitstellt, ist grundsätzlich Deutschland als Rahmennation in der Pflicht.

Zu den erfragten Zahlen wird auf die eingestufte Anlage verwiesen. Die darin enthaltenen konkreten Angaben zu Stärken und Fähigkeiten des deutschen Einsatzkontingents RS machen eine Einstufung als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ erforderlich.***

*** Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 15. Februar 2018 als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

54. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie begründet die Bundesregierung die primäre Betrachtung des Eurofighter (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 70 auf Bundestagsdrucksache 19/280) gegenüber anderen Luftfahrzeugen in der Frage der Nachfolge des Waffensystems Tornado, und inwiefern wäre die Wahl des Eurofighter als Nachfolger des Tornados mit der militärischen Luftfahrtstrategie zu vereinbaren, nach der „ein paralleler Betrieb von zwei unterschiedlichen Kampfflugzeugtypen mit teilweise überlappenden Fähigkeiten“ erfolgen soll (vgl. Militärische Luftfahrtstrategie des BMVg (2016), Seite 18)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 22. Februar 2018**

Durch das Bundesministerium der Verteidigung werden derzeit verschiedene Optionen für einen bruchfreien Übertrag der gegenwärtig durch das Waffensystem Tornado abgebildeten Einsatzrollen beginnend vom Jahr 2025 an geprüft.

Aufgrund der für eine Neuentwicklung benötigten Zeit kommt hierfür nur die Beschaffung eines dann bereits marktverfügbaren Kampfflugzeuges in Frage.

Dazu werden primär der Eurofighter sowie auch die US-amerikanischen Flugzeugtypen F-35A, F-15E und F/A-18E/F betrachtet. Eine umfassende und ausgewogene Bewertung kann erst auf der Grundlage der bei den Herstellern erfragten typbezogenen Informationen im Gesamtkontext erfolgen.

Mit einer möglichen Beschaffung des Eurofighter würde der Erhalt der militärischen Luftfahrtexpertise in Deutschland und Europa weiter gesichert und eine Wertschöpfung im eigenen Land erfolgen können. Das Waffensystem ist bereits in der Bundeswehr eingeführt und wird erfolgreich betrieben. Dies wird bei der Bewertung der verschiedenen Flugzeugtypen zu berücksichtigen sein.

Die Militärische Luftfahrtstrategie empfiehlt grundsätzlich als Richtlinie den Parallelbetrieb von zwei unterschiedlichen Kampfflugzeugen. Dies ist jedoch keine bindende Vorgabe.

55. Abgeordnete
Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Waffen und Waffentypen werden im Rahmen der Waffenerprobungen in dem Areal im südlichen Speicherkoog an der Meldorfer Bucht (Kreis Dithmarschen in Schleswig-Holstein) von der Bundeswehr getestet (<http://speicherkoog-meldorferbucht.de/#geschichte/3>), und welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich der Herstellernamen der dort getesteten Waffen vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 20. Februar 2018**

Bei dem Areal des südlichen Speicherkoogs an der Meldorfer Bucht handelt es sich um einen Schieß- und Sprengplatz der Bundeswehr.

In der vergangenen Legislaturperiode wurden innerhalb des Schieß- und Sprengplatzes im südlichen Speicherkoog bei den Rohr Waffen letztmalig zwei Marineleichtgeschütze (MLG 27 mm – Hersteller Rheinmetall Defence) 2017 und das schwere Maschinengewehr (HMG 12,7 mm – Leonardo S.p.A.) 2016 getestet. In der landseitigen Unterwassertestanlage wurde 2015 ein Triebwerkstest eines Flugkörpers (IDAS Konsortium) durchgeführt.

In der aktuellen Legislaturperiode sind noch keine konkreten Waffenerprobungen geplant. Unabhängig davon wird die Liegenschaft in ihrer Funktion als Schieß- und Sprengplatz für allgemeine schieß- und sprengtechnische Versuche genutzt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

56. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- In welcher Höhe wurden seit dem Jahr 2010 jährlich Bundesmittel an die Amadeu Antonio Stiftung ausgereicht (bitte unter Nennung des Förderzwecks und des Haushaltstitels angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 20. Februar 2018**

An die Amadeu Antonio Stiftung wurden seit dem Jahr 2010 Bundesmittel in folgender Höhe ausgezahlt:

- 2010: 178 055,73 Euro
- 2011: 212 575,21 Euro
- 2012: 375 422,25 Euro
- 2013: 367 153,83 Euro
- 2014: 387 667,68 Euro

- 2015: 587 451,45 Euro
- 2016: 538 893,35 Euro
- 2017: 967 045,66 Euro
- 2018: Bis zum Stichtag, dem 13. Februar 2018, wurden keine Bundesmittel ausgezahlt.

Die Aufstellung nach Haushaltstiteln und Zweckbestimmung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabellarische Übersicht über die Höhe der an die Amadeu Antonio Stiftung ausgezahlten Bundesmittel nach Haushaltstiteln*

Haushaltstitel, Zweckbestimmung	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018**
0601 532 03, Bekämpfung d. Radikalisierung/Rekrutierung v. Terroristen, Verbrechensbekämpfung u. Schutz krit. Infrastrukturen, geistig-polit. Auseinandersetzung mit terroristischen/extremistischen Bestrebungen	0,00	0,00	600,00	9.493,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0602 686 43, Förderung von Projekten gegen Rechtsextremismus in den neuen Bundesländern	0,00	55.779,20	145.669,50	163.663,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0601 686 11, Förderung von Projekten für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus	0,00	0,00	0,00	0,00	19.083,00	0,00	0,00	27.380,59	0,00
0635 532 02, Politische Bildungsarbeit	51.870,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0635 684 02, Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen auch öffentliche Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.651,45	79.293,35	64.625,50	0,00
0710 685 01, Förderung justizspezifischer und rechtspolitischer Vorhaben	5.000,00	3.000,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00
1712 539 99, Vermischte Verwaltungsausgaben – Erstellung einer Expertise mit Druck einer Broschüre, Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für den sexuellen Kindesmissbrauch	0,00	0,00	0,00	11.068,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1702 684 04, Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie	0,00	0,00	0,00	0,00	368.584,68	560.800,00	459.600,00	875.039,57	0,00
1702 684 14, Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie	121.185,73	153.796,01	229.152,75	177.928,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	178.055,73	212.575,21	375.422,25	367.153,83	387.667,68	587.451,45	538.893,35	967.045,66	0,00

* in EUR

** Stand 13.02.2018

57. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Auf welche Höhe belaufen sich die Bundesmittel, die im Zeitraum von 2010 bis heute jährlich zur Finanzierung und Kofinanzierung für Programme und Projekte aufgewandt wurden, die sich jeweils dem Kampf gegen Linksextremismus und Islamismus widmen (bitte jeweils getrennt angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 20. Februar 2018

Die Bundesregierung versteht unter den in der Frage genannten „Programmen und Projekten“ die Bundesprogramme zur Extremismusprävention und die Arbeit in den Projekten der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB). Die Bundesprogramme fördern zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie und gegen alle Formen von Extremismus (Demokratieförderung und Extremismusprävention). Im Einzelnen sind dies die Bundesprogramme „Initiative Demokratie stärken“ (2010–2014) und „Demokratie leben!“ (2015 – 2019) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Im ersten Entwurf des Bundeshaushalts 2018 ist zudem das „Nationale Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus“ der Bundesregierung (2018) veranschlagt.

In der folgenden Tabelle sind die Fördermittel aufgeführt, die beiden abgefragten Phänomenbereichen klar zuzuordnen sind:

Phänomenbereich	2010	2011	2012	2013
Linksextremismus	570.753,58 €	879.629,55 €	610.617,02 €	504.166,15 €
Islamismus	658.303,57 €	715.346,77 €	2.684.132,88 €	2.922.413,52 €

Phänomenbereich	2014	2015	2016	2017
Linksextremismus	225.464,00 €	531.941,06 €	684.869,91 €	1.504.298,77 €
Islamismus	2.886.820,43 €	13.614.991,44 €	19.426.725,13 €	31.409.106,14 €

Über die Bundesprogramme zur Extremismusprävention und die Arbeit in den Projekten der Bundeszentrale für politische Bildung hinaus ist auch die 2012 eingerichtete Beratungsstelle Radikalisierung im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in der Arbeit gegen den islamistischen Extremismus aktiv. Sie dient als erste Anlaufstelle für Angehörige und das soziale Umfeld von sich radikalierenden Jugendlichen, um den Ratsuchenden Fragen zum Thema Islamismus und Radikalisierung zu beantworten; bei Bedarf wird eine individuelle persönliche Unterstützung durch zivilgesellschaftliche Experten vor Ort angeboten. Die Beratungsstelle war zunächst als Projekt betrieben worden und ist nach Vorliegen der Evaluationsergebnisse im Oktober 2017 als Daueraufgabe im BAMF verstetigt worden. Die Förderung der zivilgesellschaftlichen Kooperationspartner aus Mitteln des Bundesministeriums des Innern wurde seit dem Jahr 2012 kontinuierlich ausgebaut (2012: circa 135 500 Euro; 2014: circa 346 500 Euro, 2016: circa 480 000 Euro, 2017: circa 551 000 Euro).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die angeführten finanziellen Mittel nicht die Gesamtmittel für die beiden erfragten Themenbereiche der Bundesprogramme bzw. der Projekte der Bundeszentrale für politische Bildung umfassen.

Die Schwerpunktsetzung sehr vieler Einzelprojekte und ganzer Programmbereiche ist phänomenübergreifend ausgestaltet. Dadurch ist eine direkte thematische Zuordnung dieser Fördermittel nicht möglich. Es ist daher von einer höheren jährlichen Fördersumme in beiden Bereichen auszugehen. Für das Haushaltsjahr 2018 ist eine valide Angabe von aufgewandten Bundesmitteln erst nach Abschluss des Haushaltsjahres möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

58. Abgeordneter
Axel E. Fischer
(Karlsruhe-Land)
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe wurden in den Jahren 2000, 2010 und 2017 von der gesetzlichen Krankenversicherung Leistungen jeweils an männliche und an weibliche Versicherte gewährt (Angaben bitte in Euro), und in welcher Höhe wurden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung in diesen Jahren jeweils von männlichen und von weiblichen Versicherten bzw. deren Arbeitgebern erhoben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin **Annette Widmann-Mauz** vom 22. Februar 2018

Der Bundesregierung liegen in den amtlichen Statistiken keine Informationen zu den nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Beitragseinnahmen bzw. den Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) vor. Die folgende Übersicht weist die Leistungsausgaben und die Beitragseinnahmen der GKV für die Jahre 2000, 2010 und des letzten verfügbaren Jahres 2016 aus:

Leistungsausgaben und Beitragseinnahmen der GKV

Jahr	Leistungsausgaben der GKV		Beitragseinnahmen der GKV
	Leistungsausgaben ohne Krankengeld	Krankengeld	
	in Mio. Euro		
2000	118.884	7.058	130.053
2010	157.166	7.797	160.797
2016	198.679	11.677	206.830

Quelle: Amtliche Statistik der GKV (KJ1)

Für die Entwicklung der Leistungsausgaben der GKV (ohne Krankengeld) in den Jahren von 2000 bis 2016 können die geschlechtsspezifischen Ausgabenquoten hilfsweise anhand der Ausgabenprofile des Risikostrukturausgleichs berechnet werden, die regelmäßig vom Bundesversicherungsamt veröffentlicht werden. Demnach hat sich der auf Männer entfallende Anteil der Leistungsausgaben ohne Krankengeld von 42,2 Prozent im Jahr 2000 auf 45,3 Prozent im Jahr 2016 erhöht (2010: 44,7 Prozent).

Für die Beitragseinnahmen können aufgrund der fehlenden Datengrundlage keine geschlechtsspezifischen Quoten berechnet werden.

59. Abgeordneter
Axel E. Fischer
(Karlsruhe-Land)
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe wurden in den Jahren 2000, 2010 und 2017 von der Pflegeversicherung Leistungen jeweils für männliche und weibliche Versicherte erbracht (Angaben bitte in Euro), und in welcher Höhe wurden Beiträge zur Pflegeversicherung in diesen Jahren jeweils von männlichen und von weiblichen Versicherten bzw. deren Arbeitgebern erhoben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 22. Februar 2018

Die Finanzstatistik der sozialen Pflegeversicherung differenziert nicht nach Geschlecht. Insofern können für die Jahre 2000, 2010 und 2017 nur die Statistiken zur Zahl der Pflegebedürftigen nach Geschlecht berichtet werden (für 2017 liegen bislang nur Ergebnisse zum ersten Halbjahr vor). Die Ergebnisse lassen sich der folgenden Tabelle entnehmen.

Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung nach Geschlecht

Jahr	Männer	Frauen	gesamt	Frauenanteil	Männeranteil
2000	579.007	1.243.162	1.822.169	68,2 %	31,8 %
2010	794.137	1.493.662	2.287.799	65,3 %	34,7 %
1. HJ 2017	1.170.293	1.933.546	3.103.839	62,3 %	37,7 %

Für die Beitragseinnahmen können aufgrund der fehlenden Datengrundlage keine geschlechtsspezifischen Quoten berechnet werden.

60. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass, obwohl eine Korrosionsrate für metallische Werkstoffe in der Zahnmedizin (ISO 22674) auf kleiner als $200 \mu\text{g}/\text{cm}^2 / 7$ Tage festgelegt ist, eine entsprechende Korrosionsrate für Amalgame in der deutschen Fassung der EN ISO Norm 24234 trotz des hohen Anteils (größer als 50 Prozent) von hochgiftigem Quecksilber fehlt, und wenn ja, welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 16. Februar 2018

Die Internationale Norm ISO 22674 zur Regelung von metallischen Werkstoffen für festsitzenden und herausnehmbaren Zahnersatz und Applikationen wurde inhaltsgleich als Europäische Norm (EN) ISO 22674 anerkannt. Der Anwendungsbereich dieser Norm umfasst jedoch keine Legierungen für dentale Amalgame.

Die für dentale Amalgame geltende Europäische Norm (EN) ISO 24234 enthält keinen der ISO 22674 vergleichbaren Korrosionsgrenzwert. Dieser ist aber im Rahmen der ISO/CD 23325 in Bearbeitung, da die besonderen Anforderungen an die Korrosionsprüfung von Amalgamen die Erstellung einer separaten Norm erfordern.

61. Abgeordneter
Friedrich Ostendorff
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Behandlungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich seit dem Jahr 2000 in deutschen Krankenhäusern mit dem Antibiotikum Colistin durchgeführt, und wie viele Tonnen Colistin wurden 2017 (falls noch keine Daten hierzu vorliegen: im Jahr 2016) in Deutschland an Tierärztinnen und Tierärzte abgegeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 19. Februar 2018

Daten zur Anzahl der Behandlungen mit Colistin im Krankenhaus liegen der Bundesregierung nicht vor. Colistin wird jedoch aufgrund seiner Toxizität in der Humanmedizin vergleichsweise selten verwendet, unter anderem zur Therapie von Infektionen mit carbapenemresistenten gramnegativen Erregern, für die keine anderen Therapieoptionen mehr zur Verfügung stehen.

Die zusammenfassende Auswertung der jährlichen Antibiotikaabgabemengen im tierärztlichen Bereich durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) kann aus technisch-logistischen Gründen regelmäßig frühestens ab Mitte des Folgejahres erfolgen. Daher liegen die Daten für das Jahr 2017 derzeit noch nicht vor. Für das Jahr 2016 betrug die vom BVL mitgeteilte Abgabemenge für Colistin 68,905 t. Sie war damit erneut deutlich niedriger als die Abgabemenge für das Jahr 2015, die in Höhe von 81,82 t lag.

62. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie kann die Bundesregierung die derzeitige Zulassung von Iberogast[®] gegenüber Patientinnen und Patienten verantworten vor dem Hintergrund, dass nach der Erklärung der Bundesregierung (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 99 auf Bundestagsdrucksache 19/775) die Voraussetzung einer positiven Wirksamkeits-Risiko-Relation (durch das laufende Gerichtsverfahren und der damit verbundenen bisher nicht umgesetzten Textänderung der Fachinformation) derzeit nicht gegeben ist, und dadurch die Wirksamkeits-Risiko-Relation von Iberogast, der Argumentation der Bundesregierung folgend, zurzeit also faktisch negativ ausfällt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 19. Februar 2018

Nach Auskunft des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte wird die Evidenzlage zum gegenwärtigen Zeitpunkt so bewertet, dass derzeit ein weiteres Inverkehrbringen von Iberogast[®] im Hinblick auf die Arzneimittelsicherheit nicht als unvertretbar angesehen wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

63. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie genau möchte die Bundesregierung ihren Vorschlag (www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.nahverkehr-bund-will-kostenlose-bahntickets-erproben.6dc997ba-b2d4-47ec-8901-64ce150df01f.html) für Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Bonn, Essen, Herrenberg, Reutlingen und Mannheim zum Nulltarif umsetzen (Finanzierung, Abgrenzung der Geltungsbereiche innerhalb der Verbundsysteme, Zeitplan, Kapazitäten für erhöhte Nutzeranzahl im jeweiligen ÖPNV-Angebot), und weshalb schlägt die Bundesregierung diese Regelung nicht auch für die Städte vor, in denen wie in Stuttgart der Grenzwert für schädliche Stickoxide besonders deutlich überschritten wird und in absehbarer Zeit Fahrverbote drohen (STUTT-GARTER NACHRICHTEN, vom 14. Februar 2018, S. 6)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 21. Februar 2018

Im Schreiben an den EU-Kommissar Karmenu Vella ist ein Paket mit verschiedenen Maßnahmen skizziert. Die betroffenen Städte erhalten dadurch erweiterte Handlungsmöglichkeiten, um wirksame und an die Gegebenheiten vor Ort angepasste Maßnahmen zur Erreichung der Emissionsgrenzwerte zu ergreifen. Im nächsten Schritt soll jeweils eine maßgeschneiderte Umsetzung spezifisch geeigneter Maßnahmen in den Modellstädten entwickelt werden. Dazu kann auch die zeitweilige, kostenlose Nutzung des ÖPNV in besonders mit Stickstoffdioxid belasteten Gebieten gehören.

Erst wenn die Maßnahmen konkretisiert sind, können Angaben über die Finanzierung, die Abgrenzung der Geltungsbereiche innerhalb der Verbundsysteme, den Zeitplan und die Kapazitäten für erhöhte Nutzeranzahl im jeweiligen ÖPNV-Angebot gemacht werden.

Die Städte wurden repräsentativ im Hinblick auf das Belastungsregime (niedrigere, mittlere oder höhere NO₂-Grenzwertüberschreitung) und Größe ausgewählt.

64. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, vor dem Hintergrund des Beschlusses der Verkehrsministerkonferenz vom 9./10. November 2017 die Geltungsdauer des Modellversuchs „Moped mit 15“ und damit die Dritte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung zu verlängern, und wenn ja, bis wann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 16. Februar 2018

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zieht in Erwägung, den Modellversuch um zwei Jahre bis zum 30. April 2020 zu verlängern.

65. Abgeordnete
Daniela Kluckert
(FDP)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten für eine Nachrüstlösung für Dieselfahrzeuge durch „selective catalytic reduction“ (SCR)-Katalysatoren, gemäß der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ eine effiziente Technik zur Minderung von Stickoxidemissionen, inklusive anteiligen Entwicklungskosten vor dem Hintergrund des im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur erstellten wissenschaftlichen Gutachtens pro Automobil ein (www.faz.net/aktuell/technik-motor-/motor/ist-eine-dieselnachruetzung-machbar-15431351.html), und aus welchem Grund ist das im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur erstellte wissenschaftliche Gutachten zur Dieselnachrüstung nicht öffentlich zugänglich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 16. Februar 2018

Die Kosten einer SCR-Nachrüstung von Dieselfahrzeugen können von der Bundesregierung derzeit nicht vollständig abgeschätzt werden. Eine Veröffentlichung wird im Gesamtzusammenhang mit weiteren Gutachten erfolgen. Ein Termin kann zurzeit noch nicht genannt werden.

66. Abgeordneter
Stephan Kühn (Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist es zutreffend, dass die Deutsche Bahn AG beabsichtigt, die ehemalige Bahnstrecke von Oberoderwitz bis Niedercunnersdorf in Sachsen zu verkaufen, und wurde hierzu die Freistellung für die betreffende Verkehrsfläche beim Eisenbahn-Bundesamt beantragt (Quelle: Antwort der Landkreisverwaltung Görlitz auf eine Anfrage des Kreisrates Thomas Pilz zum Vorhaben „Bahnradweg Oberlausitz“ vom 15. Januar 2018)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. Februar 2018

Die Deutsche Bahn AG wurde um die Übermittlung von Informationen gebeten, konnte diese jedoch in der zur Beantwortung vorgegebenen Frist nicht zur Verfügung stellen. Die Angaben werden nachgereicht, sobald sie vorliegen.

67. Abgeordneter
Stephan Kühn (Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe sind die Fördermittel aus dem Bundesförderprogramm Breitbandausbau von sächsischen Antragstellern im Jahr 2017 nicht abgerufen worden (bitte nach Landkreis und Kommune und Gegenstand der Förderung gemäß § 3 der Richtlinie Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 22. Februar 2018

Bei den abgeschlossenen Ausschreibungen hat die bauliche Umsetzung der Projekte begonnen, sodass die ersten Mittelabflüsse erfolgt sind (vgl. die folgende Tabelle „Förderungen nach der Richtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland – Sachsen“). Es ist davon auszugehen, dass der Abfluss der Mittel entsprechend der Planungs- und Umsetzungsprozesse ansteigen wird.

Förderungen nach der Richtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland - Sachsen (Stand 16.02.2018)

Zuwendungsempfänger	Fördergegenstand	Bundesmittel bewilligt	Mittelabfluss 2017	Mittelabfluss 2018
Elbe-Röder-Dreieck e.V.	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Amtsberg	Beratungsleistung	50.000,00 €	50.000,00 €	- €
Gemeinde Amtsberg	Betreibermodell	2.795.404,00 €	- €	- €
Gemeinde Bad Schlema	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Bannewitz	Beratungsleistung	29.750,00 €	- €	- €
Gemeinde Bennewitz	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Bennewitz	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Bennewitz	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Bernsdorf	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Bernsdorf	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	1.287.406,00 €	- €	- €
Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Bockau	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Borsdorf	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Breitenbrunn	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Breitenbrunn	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	3.984.058,00 €	- €	- €
Gemeinde Callenberg	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Crinitzberg	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Crottendorf	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Dennheritz	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Dennheritz	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	920.208,00 €	- €	- €
Gemeinde Deutschneudorf	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Deutschneudorf	Betreibermodell	809.839,00 €	- €	- €
Gemeinde Diera-Zehren	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Diera-Zehren	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	1.830.211,00 €	- €	- €
Gemeinde Dorfchemnitz	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Dorfchemnitz	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	961.327,00 €	- €	- €
Gemeinde Dorfhain	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Dorfhain	Betreibermodell	1.949.948,00 €	- €	- €
Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Ebersbach	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Ebersbach	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	1.248.655,00 €	- €	- €
Gemeinde Eppendorf	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Eppendorf	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	515.461,00 €	- €	- €
Gemeinde Erlau	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Gelenau/Erzgeb.	Beratungsleistung	22.758,75 €	22.758,75 €	- €
Gemeinde Gersdorf	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Gornau	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Gornau	Betreibermodell	630.973,00 €	- €	- €
Gemeinde Groß Düben	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Groß Düben	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	740.257,00 €	- €	- €
Gemeinde Großhartmannsdorf	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Großhartmannsdorf	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	910.986,00 €	- €	- €
Gemeinde Großolbersdorf	Betreibermodell	1.288.381,00 €	- €	- €
Gemeinde Großolbersdorf	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Großrückerswalde	Betreibermodell	776.211,00 €	- €	- €
Gemeinde Großrückerswalde	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Großweitzschen	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Großweitzschen	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	1.614.904,00 €	- €	- €
Gemeinde Halsbrücke	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Halsbrücke	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	2.028.230,00 €	- €	- €
Gemeinde Hartmannsdorf	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Hartmannsdorf	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	362.085,00 €	- €	- €
Gemeinde Heidersdorf	Betreibermodell	480.980,00 €	- €	- €
Gemeinde Heinsdorfergrund	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Hirschfeld	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Hirschfeld	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	307.605,00 €	- €	- €
Gemeinde Hirschstein	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Hirschstein	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	1.088.659,00 €	- €	- €
Gemeinde Hohndorf	Beratungsleistung	49.999,19 €	- €	- €
Gemeinde Jahnsdorf/Erzgebirge	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Jahnsdorf/Erzgebirge	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	630.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Käbschütztal	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Klingenberg	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Klipphausen	Beratungsleistung	49.920,00 €	49.920,00 €	- €
Gemeinde Königsfeld	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Kreischa	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Kriebstein	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Kurort Rathen	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	667.847,00 €	- €	- €
Gemeinde Lampertswalde	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Lampertswalde	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	304.666,00 €	- €	- €
Gemeinde Langenbernsdorf	Beratungsleistung	15.791,30 €	- €	15.791,30 €
Gemeinde Langenweißbach	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Langenweißbach	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	711.256,00 €	- €	- €
Gemeinde Leubsdorf	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Leubsdorf	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	1.168.596,00 €	- €	- €
Gemeinde Lichtenau	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Lichtenau	Betreibermodell	9.908.925,00 €	- €	- €

Gemeinde Lichtenberg	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Lichtenberg	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	512.624,00 €	- €	- €
Gemeinde Lichtentanne	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Lichtentanne	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	1.988.137,00 €	- €	- €
Gemeinde Lohmen	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Machern	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Markersdorf	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Mildena	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Moritzburg	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Müglitztal	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Müglitztal	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	592.389,00 €	- €	- €
Gemeinde Mulda	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Mülsen	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Mülsen	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	3.342.235,00 €	- €	- €
Gemeinde Narsdorf	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Neuhausen im Erzgebirge	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	2.108.142,00 €	- €	- €
Gemeinde Neukirchen	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Neukirchen	Beratungsleistung	10.109,05 €	10.109,05 €	- €
Gemeinde Neukirchen	Betreibermodell	2.565.849,00 €	- €	- €
Gemeinde Niederau	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Niederau	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	1.508.388,00 €	- €	- €
Gemeinde Niederdorf	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Niederwiesa	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Niederwiesa	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	202.486,00 €	- €	- €
Gemeinde Niederwürschnitz	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Oberschöna	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Oppach	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Oppach	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	812.682,00 €	- €	- €
Gemeinde Ostrau	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Ostrau	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	793.181,00 €	- €	- €
Gemeinde Pfaffroda	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	3.476.386,00 €	- €	- €
Gemeinde Priestewitz	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Priestewitz	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	3.489.583,00 €	- €	- €
Gemeinde Raschau-Markersbach	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Rathmannsdorf	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	1.891.955,00 €	- €	- €
Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	116.334,00 €	- €	- €
Gemeinde Reinsberg	Beratungsleistung	23.538,20 €	- €	23.538,20 €
Gemeinde Reinsberg	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	969.018,00 €	- €	- €
Gemeinde Rossau	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Schleife	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Schleife	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	1.525.689,00 €	- €	- €
Gemeinde Schönberg	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Schönfeld	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Schönfeld	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	120.103,00 €	- €	- €
Gemeinde Schönheide	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Seelitz	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Seelitz	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	942.380,00 €	- €	- €
Gemeinde Sehmetal	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	- €	- €	- €
Gemeinde Seiffen	Betreibermodell	943.671,00 €	- €	- €
Gemeinde Seiffen	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Stauchitz	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Stauchitz	Betreibermodell	1.499.432,00 €	- €	- €
Gemeinde Striegistal	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Stützensgrün	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Thermalbad Wiesenbad	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Thiendorf	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Trebendorf	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Trebendorf	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	192.983,00 €	- €	- €
Gemeinde Wechselburg	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Wechselburg	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	2.215.403,00 €	- €	- €
Gemeinde Weißenborn im Erzgebirge	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Zettlitz	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Gemeinde Zettlitz	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	557.446,00 €	- €	- €
Gemeinde Zschorlau	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Große Kreisstadt Aue	Beratungsleistung	8.068,20 €	8.068,20 €	- €
Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	293.828,00 €	- €	- €
Große Kreisstadt Dippoldiswalde	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Große Kreisstadt Dippoldiswalde	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	881.697,00 €	- €	- €
Große Kreisstadt Döbeln	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Große Kreisstadt Flöha	Beratungsleistung	29.121,83 €	- €	29.121,83 €
Große Kreisstadt Glauchau	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Große Kreisstadt Glauchau	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	1.703.275,00 €	- €	- €
Große Kreisstadt Marienberg	Betreibermodell	3.759.668,00 €	- €	- €
Große Kreisstadt Radebeul	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Große Kreisstadt Riesa	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Große Kreisstadt Riesa	Betreibermodell	6.315.619,00 €	- €	- €

Große Kreisstadt Schwarzenberg	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Große Kreisstadt Schwarzenberg	Betreibermodell	3.294.868,00 €	- €	- €
Große Kreisstadt Sebnitz	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Große Kreisstadt Zschopau	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Landeshauptstadt Dresden	Beratungsleistung	49.999,99 €	- €	- €
Landeshauptstadt Dresden	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	9.198.151,00 €	- €	- €
Landkreis Bautzen	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	12.853.193,00 €	- €	- €
Landkreis Bautzen	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	13.461.628,00 €	- €	- €
Landkreis Bautzen	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	14.283.360,00 €	- €	- €
Landkreis Bautzen	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	13.519.021,00 €	- €	- €
Landkreis Bautzen	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	12.110.264,00 €	- €	- €
Landkreis Bautzen	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	13.288.986,00 €	- €	- €
Landkreis Bautzen	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	13.795.478,00 €	- €	- €
Landkreis Bautzen	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	13.384.763,00 €	- €	- €
Landkreis Bautzen	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	12.719.924,00 €	- €	- €
Landkreis Erzgebirgskreis	Beratungsleistung	48.785,24 €	48.785,24 €	- €
Landkreis Görlitz	Beratungsleistung	49.313,60 €	49.313,60 €	- €
Landkreis Görlitz	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	6.446.566,00 €	- €	- €
Landkreis Görlitz	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	9.305.255,00 €	- €	- €
Landkreis Görlitz	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	6.109.962,00 €	- €	- €
Landkreis Görlitz	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	6.887.199,00 €	- €	- €
Landkreis Görlitz	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	9.439.554,00 €	- €	- €
Landkreis Görlitz	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	6.778.548,00 €	- €	- €
Landkreis Görlitz	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	8.619.433,00 €	- €	- €
Landkreis Görlitz	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	7.658.007,00 €	- €	- €
Landkreis Görlitz	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	3.169.008,00 €	- €	- €
Landkreis Leipzig	Beratungsleistung	40.341,00 €	- €	40.341,00 €
Landkreis Nordsachsen	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	11.457.901,00 €	- €	- €
Landkreis Nordsachsen	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	13.530.581,00 €	- €	- €
Landkreis Nordsachsen	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	13.911.220,00 €	- €	- €
Landkreis Nordsachsen	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	11.819.049,00 €	- €	- €
Landkreis Nordsachsen	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	9.916.429,00 €	- €	- €
Landkreis Nordsachsen	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	7.233.797,00 €	- €	- €
Landkreis Nordsachsen	Beratungsleistung	43.631,35 €	43.631,35 €	- €
Landratsamt Bautzen	Beratungsleistung	44.721,98 €	44.721,98 €	- €
Stadt Altenberg	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Augustusburg	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Augustusburg	Betreibermodell	2.332.299,00 €	- €	- €
Stadt Bad Elster	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Bad Elster	Betreibermodell	1.787.399,00 €	- €	- €
Stadt Bad Elster	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	449.503,00 €	- €	- €
Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Bad Schandau	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Böhlen	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Burgstädt	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Chemnitz	Beratungsleistung	46.867,24 €	- €	46.867,24 €
Stadt Chemnitz	Betreibermodell	8.230.171,00 €	- €	- €
Stadt Chemnitz	Betreibermodell	12.007.809,00 €	- €	- €
Stadt Crimmitschau	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Crimmitschau	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	5.619.830,00 €	- €	- €
Stadt Dohna	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Ebersbach-Neugersdorf	Beratungsleistung	29.412,04 €	29.412,04 €	- €
Stadt Ehrenfriedersdorf	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Ehrenfriedersdorf	Betreibermodell	1.908.133,00 €	- €	- €
Stadt Eibenstock	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Elterlein	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Flöha	Betreibermodell	9.564.252,00 €	- €	- €
Stadt Frankenberg	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	3.359.873,00 €	- €	- €
Stadt Frankenberg/ Sa.	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Frauenstein	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Frauenstein	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	1.460.807,00 €	- €	- €
Stadt Freiberg	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Freiberg	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	2.468.850,00 €	- €	- €
Stadt Frohburg	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Geithain	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Geringswalde	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Geringswalde	Betreibermodell	3.926.701,00 €	- €	- €
Stadt Görlitz	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Grimma	Beratungsleistung	14.839,30 €	14.839,30 €	- €
Stadt Großenhain	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	9.170.809,00 €	- €	- €
Stadt Großschirma	Beratungsleistung	29.720,25 €	- €	29.720,25 €
Stadt Hainichen	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Hainichen	Betreibermodell	8.368.483,00 €	- €	- €
Stadt Hartenstein	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Hartenstein	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	184.453,00 €	- €	- €
Stadt Hartha	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Heidenau	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Heidenau	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	741.145,00 €	- €	- €
Stadt Hohenstein-Ernstthal	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Hohenstein-Ernstthal	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	1.981.695,00 €	- €	- €
Stadt Hohnstein	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €

Stadt Kirchberg	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Kirchberg	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	527.042,00 €	- €	- €
Stadt Lauter-Bernsbach	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Leipzig	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Leisnig	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Lichtenstein	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Limbach-Oberfrohna	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Limbach-Oberfrohna	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	1.504.529,00 €	- €	- €
Stadt Lommatzsch	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Lommatzsch	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	2.779.743,00 €	- €	- €
Stadt Lößnitz	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Lugau/Erzgeb.	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Lugau/Erzgeb.	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	598.722,00 €	- €	- €
Stadt Lunzenau	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Marienberg	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Markranstädt	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Meerane	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Meerane	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	5.581.190,00 €	- €	- €
Stadt Meißen	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	2.279.025,00 €	- €	- €
Stadt Mittweida	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Neusalza-Spremberg	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Neustadt i. Sachsen	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Nossen	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Oberlungwitz	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Oederan	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Oederan	Betreibermodell	9.948.143,00 €	- €	- €
Stadt Oelsnitz/Erzgeb.	Beratungsleistung	15.856,16 €	- €	15.856,16 €
Stadt Olbernhau	Betreibermodell	992.241,00 €	- €	- €
Stadt Pegau	Beratungsleistung	16.207,80 €	- €	16.207,80 €
Stadt Penig	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Penig	Betreibermodell	5.855.259,00 €	- €	- €
Stadt Pirna	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Pockau-Lengefeld	Betreibermodell	2.473.662,00 €	- €	- €
Stadt Pockau-Lengefeld	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Rabenau	Beratungsleistung	49.980,00 €	- €	- €
Stadt Regis-Breitungen	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Rochlitz	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Rochlitz	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	1.050.964,00 €	- €	- €
Stadt Roßwein	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Roßwein	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	2.678.042,00 €	- €	- €
Stadt Rötha	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Sayda	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Sayda	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	835.805,00 €	- €	- €
Stadt Schneeberg	Beratungsleistung	49.861,00 €	- €	- €
Stadt Seiffhennersdorf	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Seiffhennersdorf	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	637.115,00 €	- €	- €
Stadt Stollberg	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Stolpen	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Strehla	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Strehla	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	3.933.332,00 €	- €	- €
Stadt Thalheim	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Tharandt	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Thum	Beratungsleistung	15.291,50 €	- €	15.291,50 €
Stadt Trebsen	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Treuen	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Waldenburg	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Waldheim	Beratungsleistung	18.492,60 €	18.492,60 €	- €
Stadt Wehlen	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Wilsdruff	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Wilsdruff	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	1.040.440,00 €	- €	- €
Stadt Wolkenstein	Betreibermodell	1.139.926,00 €	- €	- €
Stadt Wolkenstein	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Zwickau	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadt Zwickau	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	1.798.234,00 €	- €	- €
Stadt Zwönitz	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadtverwaltung Meißen	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Stadtverwaltung Schneeberg	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	806.333,00 €	- €	- €
Verwaltungsgemeinschaft Königstein	Beratungsleistung	50.000,00 €	- €	- €
Vogtlandkreis	Beratungsleistung	49.863,75 €	49.863,75 €	- €
Vogtlandkreis	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	15.000.000,00 €	- €	- €
Vogtlandkreis	Wirtschaftlichkeitslückenmodell	2.546.108,00 €	- €	- €
WuLaWe Glasfaser GmbH	Betreibermodell	4.310.697,00 €	- €	- €
WuLaWe Glasfaser GmbH	Betreibermodell	4.942.571,00 €	- €	- €
WuLaWe Glasfaser GmbH	Betreibermodell	2.584.272,00 €	- €	- €
WuLaWe Glasfaser GmbH	Betreibermodell	5.143.878,00 €	- €	- €
Anzahl 314		513.037.532,32 €	439.915,86 €	232.735,28 €

68. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele der 398, für das Bundesland Sachsen genannten, unter www.breitbandausschreibungen.de/publicOverview einsehbaren, Verfahren werden voraussichtlich im Jahr 2018 die Projektstufe Ergebnis der Ausschreibung erreicht haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 22. Februar 2018

Die Bewilligungsbehörde geht davon aus, dass alle im Jahr 2017 bewilligten Verfahren im Jahr 2018 ihre Ausschreibung abschließen können. Im Übrigen wird auf den öffentlichen Bereich der Ausschreibungsdatenbank verwiesen, in dem sich die veröffentlichungspflichtigen Daten aller geförderten Breitbandprojekte in Deutschland befinden.

69. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen wurden weder durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur noch durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) bei Tschechien grenzüberschreitenden Konsultationen bzw. eine grenzüberschreitende Beteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung bezüglich des Konzepts für Gütertransporte auf dem Wasser eingefordert, das auch Planungen zur Staustufe Děčín beinhaltet – zumal in früheren Stellungnahmen das BMUB u. a. in einem mir vorliegenden Schreiben vom 28. Februar 2011 an das tschechische Umweltministerium erhebliche negative Auswirkungen dieser Staustufe feststellte – und wie werden sich die Bundesregierung und die betroffenen Bundesministerien in Zukunft zur grenzüberschreitenden Beteiligung und dem Konzept für Gütertransporte auf dem Wasser positionieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 19. Februar 2018

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit konnten eine grenzüberschreitende Beteiligung an der Strategischen Umweltprüfung (SUP) für das tschechische Binnenschifffahrtskonzept nicht einfordern, weil sie von der Durchführung der SUP erst im Nachhinein Kenntnis erlangt haben. Das Bundesumweltministerium hat zu der Frage der unterbliebenen grenzüberschreitenden Beteiligung Kontakt mit dem tschechischen Umweltministerium aufgenommen und wird die Angelegenheit weiterverfolgen. Für den Bau der Staustufe Děčín in Tschechien wird vom tschechischen Umweltministerium seit Jahren eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt, in deren Rahmen Deutschland durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bereits dreimal Stellung genommen hat.

70. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung aktuelle Medienmeldungen (u. a. DRESDNER NEUSTE NACHRICHTEN vom 6. November 2017: www.dnn.de/Dresden/Lokales/Hat-die-Elbeschiffahrt-eine-Zukunft; Deutsche Verkehrszeitung vom 2. Februar 2018: www.dvz.de/rubriken/land/single-view/nachricht/haefen-suchen-besseren-anschluss-an-das-hinterland-im-osten.html), es gebe seit 2002 bis heute einen Stillstand bei den Unterhaltungsmaßnahmen an der Elbe zwischen Geesthacht und der deutsch-tschechischen Grenze, und dass die Unterhaltung der Elbe vernachlässigt wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 19. Februar 2018

Die durch jahrelangen Interessenkonflikt resultierenden engen Grenzen, in denen die Unterhaltung der Elbe seit dem Augusthochwasser 2002 stattgefunden hat, haben eine Anpassung an die ständigen Veränderungen eines freifließenden Flusses nicht ausreichend zugelassen. Weder konnte die Erosion hinreichend bekämpft werden, mit negativen Auswirkungen auf Wasserhaushalt und Natur, noch wurden befriedigende Schifffahrtsverhältnisse erreicht. Dies war für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die Hauptmotivation, das Gesamtkonzept Elbe zu initiieren, welches am 21. Juni 2017 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde (Bundestagsdrucksache 18/12844).

71. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Welche diplomatischen und rechtlichen Möglichkeiten prüft die Bundesregierung derzeit, um eine diskriminierungsfreie Beförderung israelischer Staatsbürger von Deutschland aus zu ermöglichen (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/646)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 21. Februar 2018

Der Bundesminister Christian Schmidt hat seine kuwaitische Amtskollegin um bilaterale Konsultationen nach Artikel 10 des Abkommens vom 30. April 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait über den Fluglinienverkehr gebeten. Ein Termin für die Konsultationen steht noch nicht fest.

72. Abgeordneter
Oliver Luksic
(FDP)
- Sind der Bundesregierung weitere Fälle von Nichtbeförderungen aufgrund von Staatsangehörigkeiten von deutschem Staatsgebiet bekannt, wie in den USA zum Beispiel durch Saudi Arabian Airlines oder Gulf Air geschehen (www.ibtimes.com/saudi-arabian-airlines-gulf-air-kuwait-airways-must-end-ban-israeli-passengers-nyc-public-advocate), und wenn ja, welche Maßnahmen wurden in den Fällen vorheriger Nichtbeförderungen seitens der Bundesregierung ergriffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 21. Februar 2018

Der Bundesregierung sind weitere derartige Fälle nicht bekannt.

73. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Kosten für die von der Bundesregierung geplante Einführung eines kostenlosen öffentlichen Personennahverkehrs in den fünf ausgewählten Städten Bonn, Essen, Herrenberg, Reutlingen und Mannheim rechnet die Bundesregierung (bitte einzeln aufschlüsseln), und durch welche konkreten Finanzierungsmaßnahmen will die Bundesregierung sicherstellen, dass das Vorhaben nicht zu einer Mehrbelastung für Länder und Kommunen führt (vgl. www.politico.eu/newsletter/morgen-europa/politico-morgen-europa-freie-offis-gegen-schlechte-luft-neues-zum-spitzenkandidatenprozess-in-eigener-sache/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 21. Februar 2018

Im Schreiben an den EU-Kommissar Karmenu Vella ist ein Paket mit verschiedenen Maßnahmen skizziert. Die betroffenen Städte erhalten dadurch erweiterte Handlungsmöglichkeiten, um wirksame und an die Gegebenheiten vor Ort angepasste Maßnahmen zur Erreichung der Emissionsgrenzwerte zu ergreifen. Im nächsten Schritt soll jeweils eine maßgeschneiderte Umsetzung spezifisch geeigneter Maßnahmen in den Modellstädten entwickelt werden. Dazu kann auch die zeitweilige, kostenlose Nutzung des ÖPNV in besonders mit Stickstoffdioxid belasteten Gebieten gehören.

Erst wenn die Maßnahmen konkretisiert sind, können Angaben über Kosten und Kostenverteilungen gemacht werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

74. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(DIE LINKE.)
- Wann muss nach Rechtsauffassung der Bundesregierung die Kartierung eines Lärmschutzbereiches gemäß § 4 des Fluglärmschutzgesetzes für den Flughafen Tegel erfolgen (bitte unter Angabe des genauen Datums begründen), und wie viele Menschen sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Umfeld des Flughafens von relevantem Fluglärm im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie betroffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. Februar 2018**

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm, das in § 4 die Festsetzung von Lärmschutzbereichen für Flugplätze regelt, wird von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. § 4 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes sieht für bestehende Flugplätze vor, dass Lärmschutzbereiche spätestens bis zum Ende des Jahres 2009 neu festzusetzen sind. Diese Regelung wird durch § 4 Absatz 7 Satz 1 des Gesetzes modifiziert: Das Festsetzungserfordernis nach Absatz 4 entfällt, wenn ein Flugplatz innerhalb einer Frist von zehn Jahren geschlossen werden soll und das entsprechende Verwaltungsverfahren begonnen hat.

Vor diesem Hintergrund dürfte ein neuer Lärmschutzbereich für den Flughafen Berlin-Tegel erst nach dem Ende des Jahres 2019 erforderlich werden. Die zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin vertritt eine entsprechende Rechtsauffassung und hat diese dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Dezember 2017 mitgeteilt.

Das Land Berlin hat nach den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, des § 47c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) Lärmkarten für den Flughafen Berlin-Tegel ausgearbeitet und die Belasteten durch Fluglärm für den Tag-Abend-Nacht-Lärminde_{DN} und den Nacht-Lärminde_{Night} ermittelt. Die Ergebnisse für das Land Berlin sind auf der Internetseite www.berlin.de/senuvk/umwelt/laerm/tegel/ veröffentlicht und in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Belastete Menschen vom Lärm Flughafen Tegel

Pegelbereich L_{DN} in dB(A)	> 55 bis 60	> 60 bis 65	> 65 bis 70	> 70 bis 75	> 75
Anzahl Menschen	141.900	108.600	22.800	2.500	0
Pegelbereich L_{Night} in dB(A)	> 50 bis 55	> 55 bis 60	> 60 bis 65	> 65 bis 70	> 70
Anzahl Menschen	74.000	15.200	1.000	0	0

75. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit meine Auffassung, dass sich bezüglich des Zusätzlichen Nachwärmeabfuhr- und Einspeisesystems (ZUNA) in den Atomkraftwerken Gundremmingen B und C die beiden Aussagen, dass a) das ZUNA keinen eigenen Einspeisestutzen am Reaktordruckbehälter besitze, sondern innerhalb des Sicherheitseinschlusses zwischen Reaktordruckbehälter und den beiden Durchdringungsarmaturen in die Saugleitung der modifizierten Abfahrkühlleitung des Not- und Nachkühlstranges TH2 einspeise und b) das ZUNA über einen eigenen Stutzen in den Reaktordruckbehälter und nicht in einen Einspeisestrang der drei redundanten Not- und Nachkühlsysteme einspeise, widersprechen (vgl. hierzu die Antwort der Bundesregierung vom 5. Februar 2018 auf meine Schriftliche Frage 120 auf Bundestagsdrucksache 19/695), und falls nein, warum nicht (bitte möglichst präzise und klarstellend erläutern)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. Februar 2018**

Nein, es wird kein Widerspruch gesehen. Wie bereits in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 120 auf Bundestagsdrucksache 19/695 dargelegt, speist das Zusätzliche Nachwärmeabfuhr- und Einspeisesystem (ZUNA) des Atomkraftwerks Gundremmingen im Anforderungsfall über einen eigenen Stutzen in den Reaktordruckbehälter ein. Es bindet nicht in einen Einspeisestrang der drei redundanten Not- und Nachkühlsysteme (TH) ein. Für die Realisierung der separaten Einspeisemöglichkeit von Kühlmittel in den Reaktordruckbehälter durch ZUNA wurde eine eigene Leitung an einen noch aus der Inbetriebsetzungszeit der Anlage vorhandenen Blindstutzen am Reaktordruckbehälter angeschlossen. Zum Zwecke der Optimierung des betrieblichen Kühlens der Anlage nach Abfahren wurde dieser Stutzen auch mit einer weiteren Abfahrkühlleitung versehen.

Diese Abfahrkühlleitung des TH-Strangs wird nicht zur Einspeisung des TH-Systems verwendet. Für die sicherheitstechnische Bewertung der Sicherheitsfunktionen der Systeme ist relevant, dass die TH-Stränge und ZUNA über separate Einspeisewege verfügen und keine gegenseitigen Beeinträchtigungen vorliegen. Aufgrund der Ausführung der Schnittstellen (passive Komponenten) und der Absicherung durch Armaturen sind keine potenziellen gegenseitigen Beeinträchtigungen des ZUNA und der drei TH-Stränge zu erkennen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

76. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Auf welche Faktoren führt die Bundesregierung die große Differenz zwischen der laut dem Einundzwanzigsten BAföG-Bericht (Bundestagsdrucksache 19/275) hohen Zahl der anspruchsberechtigten (1 709 000) und der sehr viel niedrigeren Zahl (377 000) der tatsächlich geförderten Studierenden zurück?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 22. Februar 2018

Die Zahl der dem Grunde nach Anspruchsberechtigten stellt zunächst nur eine Abgrenzung nach nicht einkommensbezogenen sonstigen Förderungskriterien nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Studierende dar. Wie bereits in der Antwort vom 5. Februar 2018 auf Ihre Schriftliche Frage 122 auf Bundestagsdrucksache 19/695, mitgeteilt, werden dabei nur das Überschreiten der Regelstudienzeit und der Bezug von Anwärterbezügen berücksichtigt.

Die Zahl der bei Berücksichtigung eigenen Einkommens und Vermögens sowie elterlichen Einkommens förderungsberechtigten Studierenden ist naturgemäß deutlich kleiner.

Diese sogenannten sozioökonomisch Berechtigten sind diejenigen, die mit ihren jeweils anrechenbaren Einkommen unter den Freibetragsgrenzen des BAföG liegen und somit nicht nur dem Grunde nach, sondern auch gemessen an ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben. Dieser Anteil der sozioökonomisch Berechtigten an den dem Grunde nach Anspruchsberechtigten fällt umso geringer aus, je günstiger die Wirtschafts- und Konjunkturlage ist, die sich in den durchschnittlichen Arbeitnehmerinkommen niederschlägt. Auch von dieser Gruppe der sozioökonomisch Berechtigten macht nur ein Teil seinen Anspruch auf BAföG geltend. Dieser Anteil ist nicht bezifferbar.

77. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Welcher kumulierte Mittelzuwachs bei den öffentlichen Ausgaben im Rahmen des Pakts für Forschung und Innovation ist für die Jahre von 2018 bis einschließlich 2021 zu erwarten, ausgehend von den Ist-Zahlen für 2017 sowie dem im Rahmen des Pakts beschlossenen jährlichen Aufwuchs von 3 Prozent bis 2020 und einer angenommenen gleichbleibenden Fortführung des Aufwuchses im Jahr 2021, und wie hoch müsste ein als Prozentzahl konstanter jährlicher Aufwuchs von 2018 bis 2021 sein, um stattdessen einen insgesamt um 2 Mrd. Euro höheren kumulierten Mittelzuwachs zu erreichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 20. Februar 2018**

Der Pakt für Forschung und Innovation ist mit einem jährlichen Aufwuchs von 3 Prozent bis einschließlich 2020 in einer Bund-Länder-Vereinbarung geregelt. Es bleibt der künftigen Bundesregierung vorbehalten, eine nach 2020 folgende Vereinbarung mit den Ländern zu verhandeln.

Die Gesamt-Ist-Zahlen 2017 von Bund und Ländern sind derzeit noch nicht verfügbar. Ausgehend von den verfügbaren Ist-Zahlen für 2016 würden sich rein rechnerisch kumulierte Ausgaben von rund 2,7 Mrd. Euro im Zeitraum von 2018 bis 2021 ergeben, wenn der vereinbarte Aufwuchs von 3 Prozent auch im Jahr 2021 fortgeführt würde. Würde man im gleichen Zeitraum theoretischerweise 2 Mrd. Euro mehr verausgaben, müsste die jährliche Steigerung rein rechnerisch rund 5 Prozent betragen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

78. Abgeordnete **Dr. Bettina Hoffmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Entscheidung der Staaten der East African Community (Kenia, Ruanda, Burundi, Tansania und Uganda), ab Februar 2018 einen Einfuhrstopp für Altkleider zu erlassen, um ihre eigene Textilindustrie zu stärken, und welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung auf den deutschen Markt der Altkleiderverwertung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 15. Februar 2018**

Die Regierungschefs der Ostafrikanischen Staatengemeinschaft (EAC) haben im März 2016 beschlossen, die Einfuhr von Altkleidern aus Europa und den USA zu unterbinden. Dies soll bis 2019 schrittweise umgesetzt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Einfuhr noch nicht verboten, jedoch haben einzelne EAC-Mitgliedstaaten bereits die Einfuhrzölle für Altkleider erhöht.

Altkleider sind auf vielen afrikanischen Märkten im Überfluss vorhanden, obwohl der Verkauf gebrauchter Kleidung aus Europa und den USA in Afrika stigmatisiert ist.

Aus Sicht der Bundesregierung muss das angestrebte Importverbot im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) erfolgen, insbesondere mit der Vereinbarung über Schutzmaßnahmen. Die Bundesregierung steht dem Handel mit Altkleidern grundsätzlich nicht negativ gegenüber, wenn dadurch die lokale Textilindustrie in unseren Partnerländern nicht geschädigt wird.

Die Auswirkungen des Importverbots auf den deutschen Altkleidermarkt sind derzeit schwer abzuschätzen.

79. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche ähnlichen Vorwürfe sind der Bundesregierung angesichts der derzeitigen Medienberichte (vgl. www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-02/haiti-tschad-oxfam-mitarbeiter-orgien-prostituierte) über Fehlverhalten von Mitarbeitern der Organisation Oxfam über deutsche Organisationen bzw. Organisationen bekannt, die durch deutsche Gelder der Entwicklungszusammenarbeit finanziert werden, und welche Maßnahmen werden bzw. wurden getroffen, um angemessenes Verhalten des entsendeten Personals sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Hans-Joachim Fuchtel

vom 20. Februar 2018

Die angeführten Medienberichte beziehen sich nicht auf die Nichtregierungsorganisation (NRO) Oxfam Deutschland e. V., sondern auf Oxfam Großbritannien und auf Projekte im Bereich Humanitäre Hilfe/Nothilfe. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat Oxfam Deutschland in den vergangenen Jahren vor allem aus dem Titel „private Träger“ gefördert.

Die Richtlinien für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger sehen vor, dass Projekte von lokalen Partner-NRO in Entwicklungsländern durchgeführt werden und nicht von entsandtem Personal aus Deutschland oder Europa. Da Oxfam Deutschland auch nicht zu den sechs NRO gehört, die auf Grundlage des Entwicklungshelfer-Gesetzes als Träger des Entwicklungsdienstes staatlich anerkannt sind, wird bei BMZ-geförderten Projekten in der Regel kein entsandtes Personal eingesetzt.

Für die personalentsendenden deutschen NRO sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften (vor allem Entwicklungshelfer-Gesetz, Bundeshaushaltsordnung) maßgeblich, deren Einhaltung durch eine Reihe von Mechanismen (Verwendungsnachweisprüfung, Finanzkontrolle, Wirkungskontrolle) regelmäßig überprüft wird. Das BMZ hat die deutschen NRO in einem Schreiben an ihren Dachverband VENRO (Verband Entwicklungspolitik und Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen e. V.) dazu aufgefordert, ihre Sicherheitsvorkehrungen zu verstärken, etwaige Vorfälle unmittelbar zu melden und Vorwürfen in aller Konsequenz nachzugehen.

80. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung angesichts der Flüchtlingssituation um den und im Südsudan, die laut UNHCR-Bericht dort bevorsteht (www.unhcr.org/news/press/2018/2/5a7222da4/aid-appeals-seek-us3-billion-south-sudan-ser-become-africas-largest-refugee.html); bitte nach Zielländern der Unterstützungsmaßnahmen aufschlüsseln und das jeweilig veranschlagte Budget nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 20. Februar 2018

Im Folgenden werden die gegenwärtig von der Bundesregierung geplanten Unterstützungsmaßnahmen aufgelistet, die zur Bewältigung der Flüchtlingskrise im Südsudan und in seinen Nachbarländern beitragen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) setzt auch im Jahr 2018 laufende Maßnahmen zur Unterstützung südsudanesischer Flüchtlinge und Binnenvertriebener sowie der sie aufnehmenden Gemeinden fort, sowohl im Südsudan selbst als auch in seinen Nachbarländern.

Entsprechende Maßnahmen des BMZ tragen dazu bei, die Lebensgrundlagen von südsudanesischen Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und der Bevölkerung aufnehmender Gemeinden zu verbessern. Insbesondere über die Stabilisierung der Nahrungsmittelsituation sowie über einen verbesserten Zugang der Bevölkerung zu sozialen Grunddiensten (Gesundheitsvorsorge, Wasser- und Sanitärversorgung, Bildung) und zu Beschäftigung können die Menschen in ihrer Krisenfestigkeit gestärkt werden und erhalten neue Lebensperspektiven.

Im Jahr 2018 fortgesetzte Unterstützungsmaßnahmen des BMZ mit spezifischem Fokus auf die Flüchtlingssituation in und um den Südsudan lassen sich nach Land und Zielen wie folgt aufschlüsseln (die folgend genannten Summen beziffern das länderbezogene Gesamtvolumen der verschiedenen mehrjährigen Projekte):

- Südsudan: Resilienzstärkung und Unterstützung für Binnenvertriebene und lokale Gemeinden (38,68 Mio. Euro)
- Äthiopien: Verbesserung der Wasser- und Sanitärversorgung in und um Flüchtlingscamps in Westäthiopien sowie Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungsperspektiven für Flüchtlinge und aufnehmende Gemeinden in Äthiopien, von denen auch südsudanesische Flüchtlinge profitieren (16 Mio. Euro)
- Uganda: Verbesserung der Lebensgrundlagen für südsudanesische Flüchtlinge und die lokale Bevölkerung der aufnehmenden Gemeinden in Norduganda (40,95 Mio. Euro)
- Kenia: Unterstützung für und Resilienzstärkung von südsudanesischen Flüchtlingen und aufnehmenden Gemeinden im Grenzgebiet zum Südsudan (24,8 Mio. Euro)

- Sudan: Resilienzstärkung und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen für Flüchtlinge aus dem Südsudan, Binnenvertriebene und aufnehmende Gemeinden (24,6 Mio. Euro)
- Demokratische Republik Kongo: Verbesserung der Ernährungssicherung für Binnenvertriebene, von denen auch südsudanesishe Flüchtlinge profitieren (35 Mio. Euro)

Darüber hinaus plant das BMZ 2018 neue Zusagen und Fortführungen von Vorhaben im Südsudan und seinen Nachbarländern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in Abhängigkeit der Ausstattung des Einzelplans 23.

Das Auswärtige Amt (AA) plant, sein seit mehreren Jahren laufendes Engagement für humanitäre Hilfsmaßnahmen für Betroffene der Südsudankrise auch 2018 fortzusetzen. Neben der Versorgung von Binnenvertriebenen und der hilfsbedürftigen Bevölkerung im Südsudan selbst stehen hierbei die steigenden Bedarfe der Flüchtlinge in den Nachbarländern im Vordergrund. Um es unseren humanitären Partnerorganisationen zu ermöglichen, möglichst flexibel und schnell auf die Entwicklung der Bedarfe zu reagieren, setzt das AA einen Schwerpunkt auf länderübergreifende Programme und erlaubt Partnerorganisationen, Mittel bedarfsabhängig für Maßnahmen in den einzelnen Ländern zu verwenden. Deshalb ist eine Aufschlüsselung der Förderung nach Ländern nur für einen Teil der Förderung möglich.

Die Finanzierung für humanitäre Hilfe im Rahmen der Südsudankrise belief sich 2017 auf rund 90 Millionen Euro (Äthiopien: 2,9 Mio. Euro; D. R. Kongo: 1,3 Mio. Euro; Kenia: 0,5 Mio. Euro; Südsudan: 56,5 Millionen Euro; Uganda: 13,2 Mio. Euro; länderübergreifend: 14,8 Mio. Euro).

2018 wurden für humanitäre Hilfe im Rahmen dieser Krise bereits rund 19 Millionen Euro aus zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen bereitgestellt (Äthiopien: 1 Mio. Euro; Kenia: 0,3 Mio. Euro; Südsudan: 5 Mio. Euro; Uganda: 2 Mio. Euro; länderübergreifend: 10,4 Mio. Euro). Schwerpunkte sind vor allem Schutzmaßnahmen, Ernährung, Wasserversorgung, Gesundheit und Unterkunft für die betroffene Bevölkerung, Binnenvertriebene, Flüchtlinge sowie Unterstützungsleistungen für aufnehmende Gemeinden, um ein Überleben in Würde zu sichern. Es ist geplant, das humanitäre Engagement 2018 entsprechend der Entwicklung der humanitären Bedarfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auszuweiten.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung, ihr personelles Engagement bei der VN-AU-Mission UNAMID (United Nations-African Union Hybrid Mission in Darfur) im Sudan mit Polizistinnen und Polizisten aus Bund und Ländern im Rahmen vorhandener Kapazitäten aufrechtzuerhalten und auch auszubauen, um den Schutz der Binnenvertriebenen und der rund 200 000 südsudanesischen Flüchtlinge in Darfur zu unterstützen.

Berlin, den 23. Februar 2018